



Einiges aus dem

Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 1.11.2024 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023 und 2024
Prüfungsgebühren 2021/22/23

KREIDEKREIS

Sondernummer

Die Zeitung der österreichischen Lehrer*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter*innen für mehr Demokratie

www.oeli-ug.at

Inhalt

7. Anhang.....	4
7.1. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur	4
7.2. Wichtige Gesetze u. Verordnungen	4
7.3. Lehrverpflichtungsgruppen	6
7.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF	9
7.4.1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen.....	10
7.4.2. Einstellung der Mehrdienstleistungen	11
7.4.3. Reihenfolge für die Berücksichtigung.....	14
7.4.4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung	15
7.4.5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL	15
7.4.6. II L-Lehrer:innen	15
7.4.7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):	15
7.4.8. Dienstnehmervertretung.....	16
7.5. Beispiele für W u n s c h z e t t e l zu Lehrfächerverteilung und Stundenplan	16
7.6. Beförderungszuschuss (seit 2016) für Reiserechnungen	18
7.7. Sonderurlaub	48
7.8. Bildungsreformgesetz 2017.....	50
7.8.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen	50
7.8.2. Bildungsdirektion.....	50
7.8.3. Klassenschüler:innen- und Teilungszahlen.....	51
7.8.4. Clusterung	51
7.8.5. Schulleitungsbestellung.....	52
7.8.6. Neuanstellung von Lehrer:innen, Auswahl	53
7.8.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum § 64 SchUG, § 63 a SchUG.....	53
7.8.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a SchUG).....	53
7.8.9. Schulversuche.....	54
7.8.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde.....	54
7.8.11. Diverse Änderungen	54
7.9. Gehaltstabellen 2023 – Monatsbezüge neu und Zulagen für 1. 1. Bis 31.12.2023.....	55
7.10. Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis.....	59
7.11. Prüfungstaxen – ab 1. 9 2022 und zum Vergleich ab 1.9.2021	60
7.12. Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST –MOST - NOVI.....	67
7.13. APS: Dienstpflichten	68
7.13.1. Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern	68

7.13.2. Supplierungen:	69
7.14. Mobbingverbot.....	69
7.15. Urheberrecht	70
7.16. Dienstrechtsnovellen 2018.....	71
7.17. Vergleich altes - neues Lehrer:innen-Dienstrecht.....	73
7.18. Vordienstzeiten	74

7. Anhang

7.1. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur

(Beispiel jene der Lehrer:innen des Linzer Technikums)

In der heutigen Berufswelt werden folgende Eigenschaften von den Arbeitnehmer:innen gefordert:

- Flexibilität, - Teamfähigkeit, - soziale Kompetenz, - Eigenverantwortung und - Fähigkeit zu eigenständigem Bildungserwerb. Und genau diese Eigenschaften werden im Rahmen der Ausbildung an unserer Schule, gefordert, geschult und gefördert.

Der ständige Wechsel von Frontalunterricht und Gruppenunterricht, von individuellen und sozialen Lernphasen, von Zuhören und selbstständiger Arbeit formt unsere Schüler:innen und Studierenden zu genau den verantwortungsbewussten, zukunftsorientierten, aufgeschlossenen, fleißigen und verlässlichen Ingenieuren, die vom Gewerbe und der Industrie in der ganzen Europäischen Union gesucht werden.

Neben der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben ist es der Schulleitung und dem Lehrkörper des Linzer Technikums ein großes Anliegen, unseren Schüler:innen und Studierenden so gut wie möglich zu helfen, damit sie sich zu aktiven, selbstständigen und interessierten jungen Menschen entwickeln können.

Dazu gehören auch viele Regeln, die es in unserer Gesellschaft zu beachten gilt.

Natürlich sind unsere Schüler:innen bereits "erzogen", wenn sie zu uns kommen. Wir bekennen uns aber dazu, auf gepflegte Umgangsformen zu achten und diese gegebenenfalls einzufordern.

Wir, die Schulleitung und die Lehrer:innen, betrachten es auch als selbstverständlich selbst und untereinander auf die genannten Fähigkeiten und Umgangsformen Wert zu legen.

So wollen wir

- Kritik/Beschwerden/Feedback/Anregungen zuerst den Betroffenen selbst mitteilen
- ein notwendiges Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen führen
- Informationen über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen mündlich oder schriftlich weitergeben
- anonym vorgebrachte Anschuldigungen gegen Kolleg:innen nicht beachten
- im Falle von notwendigen Änderungen bei einer Kollegin / einem Kollegen die dazu notwendigen Schritte mit der/dem Betroffenen selbst erarbeiten
- das Gespräch und die Zusammenarbeit im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung suchen.

7.2. Wichtige Gesetze u. Verordnungen

in alphabetischer Reihenfolge (unvollständig):

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ABGB

Allgemeines Pensionsgesetz APG

Allgemeines Urlaubsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG

Amtshaftungsgesetz

Ausschreibungsgesetz

Beamten-Dienstrechtsgesetz BDG

Beamtenüberleitungsgesetz BÜG
Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG
Bundesbediensteten-Schutzgesetz BSG
Bundesgleichbehandlungsgesetz
Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz
Bundesministeriengesetz BMG
Bundes-Personalvertretungsgesetz PVG
Bundesverfassungsgesetz B-VG
Bundesschulaufsichtsgesetz B-Sch-AufsG
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
Dienstpragmatik DP
Dienstrechtverfahrensgesetz DVG
Disziplinarrecht
Erlass: Aufsichtserlass
Erlass: Abschließende Prüfungen
Familienlastenausgleichsgesetz FLAG
Gehaltsgesetz GG
Karenzurlaubsgeldgesetz
Landeslehrerdienstrechtsgesetz LDG
Landesvertragslehrpersonengesetz LVG
Lehrer-Dienstpragmatik LDP
Mutterschutzgesetz MuttSchG
Nebengebühreuzulagengesetz
Organhaftpflichtgesetz
Pensionsgesetz PG
Reisegebührevorschrift RGV
Religionsunterrichtsgesetz RelUG
Schülerbeihilfengesetz
Schülervertretergesetz
Schulorganisationsgesetz SchOrgG
Schulpflichtgesetz SchPflG
Schulunterrichtsgesetz SchUG (für Berufstätige SchUG-BKV)
Schulzeitgesetz SchZG
Schulunterrichtsordnung SchUO
Strafgesetzbuch StGB
Studienförderungsgesetz
Überbrückungshilfengesetz
Verordnung: Prüfungsordnung
Verordnung: Aufbewahrungsfristen
Verordnung: Aufnahme- und Eignungsprüfung
Verordnung: Befreiung von Pflichtgegenständen
Verordnung: Beschränkung der Freigegegenstände u.unverb.Üb.

Verordnung: Dienstrechtsverfahren
 Verordnung: Dienstzeit
 VO: Durchführung der Wahl der Schülervertreter
 Verordnung: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung
 Verordnung: Ergänzungszulagen
 Verordnung: Externistenprüfungen
 Verordnung: Freigegegenstände und unverbindliche Übungen
 Verordnung: Gestaltung von Zeugnisformularen
 Verordnung: Gutachterkommission zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
 Verordnung: Leistungsbeurteilung
 Verordnung: Planstellenbesetzung
 Verordnung: Schulordnung
 Verordnung: Schulveranstaltungen
 VO: Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses
 Verordnung: Zeugnisformulare
Vertragsbedienstetengesetz VBG
 Verwaltungsstrafgesetz VStG
 Zustellgesetz

7.3. Lehrverpflichtungsgruppen

1.) Altes Dienstrecht

Das Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) teilt nicht nur die Unterrichtsgegenstände in die verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen ein, sondern regelt auch Reduzierung der Lehrverpflichtung, die Einrechnung von Nebenleistungen (zB Schulbibliothek) und anderes. (Wahlpflichtfächer, Freigegegenstände, Förderunterricht werden wie entspr. Pflichtgegenstände gewertet)

Hinweis: Die WE-Angaben gelten f. Bundeslehrer*innen im alten Dienstrecht

2.) Neues Dienstrecht.

Im neuen Dienstrecht (pd)

gibt es an AHS-Oberstufen und BMHS für LVGR III die kleine **Zulage** (2022: 15,00 €) und für LVGR I+II die große Zulage (2022: 36,90 €); nur f. I+II gibt es an der AHS-Unterstufe die mittlere Zulage (2022: 28,70 €), die es an Mittelschulen für Schularbeitsfächer gibt. Das neue Dienstrecht ist diesbezüglich einerseits durch das Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) gegeben. Die *Dienstzulagen für bestimmte Funktionen (Mentoring, Schülerberatung, Lerndesign Mittelschule)* sind im [§ 19 LVG](#) geregelt, die *Fächervergütung* im [§ 22 LVG](#). Im AHS Bereich gilt das *Vertragsbedienstetengesetz §46e VBG*. Sinngemäß

Wenn sie

in der SEK 1 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind gebührt Fächervergütung C.

in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind gebührt Fächervergütung A

in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereiht sind gebührt Fächervergütung B.

2023: A: 39,6 € B: 16,1 € C: 30,8 €

2024: A: 43,2 € B: 17,6 € C: 33,6 €

Lehrverpflichtungsgruppen lt. § 2 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BLVG (gekürzt)

LVGR I: 1 Unterrichtsstunde= 1,167 WE

Deutsch (D)
Fremdsprachen (E1, F, It, Sp., GR, L, usw.)
(Spezielle) Betriebswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftliches Praktikum
(Elektronische) Datenverarbeitung
Laboratorium
(Mathematik und) Angewandte Mathematik (BMHS)
Darstellende Geometrie an HTLs
alle technischen Theoriefachgegenstände an HTLs

LVGR II: 1 Unterrichtsstunde = 1,105 WE

Schwerpunktfach Biologie u. Umweltkunde (BIU2 i.AHS)
Darstellende Geometrie (DG2 an AHS)
Mathematik (M2 an AHS)
Schwerpunktfach Physik (PH2)
(Physik und) Angewandte Physik
(Chemie und) Angewandte Chemie
(Kustodiat) Informatik
Betriebliches Rechnungswesen
Betriebslehre
Betriebsrechnen
Wirtschaftliches Rechnen
Buchhaltung, Bilanz und Steuerlehre
Kostenrechnung
Theorie der Weberei
Warenkunde und Technologie
Schulbibliothek (je nach Schulgröße 6, 7,5 oder 9
Stunden, bei Abendschulen bis 2 Stunden mehr)
Werkstättenleiterstunde

LVGR III: 1 Unterrichtsstunde = 1,050 WE

Berufsorientierung & Bildungsinformation (BOBI)
Biologie (und Umweltkunde)
Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie (BUPC)
Biologie und Ökologie (BOK3)
Chemie (CH3)
Geographie (und Wirtschaftskunde)
Geometrisch Zeichnen (GZ als Trägerfach)
Geschichte (und Sozialkunde / Politische Bildung)
Zeitgeschichte
(Wirtschaftliche Bildung und) Rechtskunde
Staatsbürgerkunde (und Rechtslehre)
Politische Bildung (und Rechtslehre)
Gesundheitslehre
Haushaltsökonomie & Ernährung (Theorie, HOE)
Landeskunde (LAK)

Literatur (LIT3)
 Medienkunde (MEK)
 Orientierung Berufs- & Arbeitswelt (OBAW)
 Physik (PH3)
 Prakt. Übung Computer (PUC3)
 Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)
 Psychologie/Erziehungslehre/Philosophie (PEPH)
 Psychologie/Pädagogik/Philosophie (PPP)
 Philosophischer Einführungsunterricht
 Religion (RAK, RE, RI, RK, RM, RB)
 Ethik
 Sportkunde (SPOK)
 Ernährungslehre und Lebensmittelkunde
 Materialienkunde
 Technisches Zeichnen
 Umweltschutz und Unfallverhütung
 Volkswirtschaftslehre und Soziologie
 Werkstättenlaboratorium
 (UÜ) Einführung Informatik (EINF)
 (UÜ) Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (EPWA)
 Tagesschulheim
 Schikursleiter:in, Projektleitung usw. (SKL)
 Administrator:in (ADM) = 0,5 Stunden/Klasse
 Direktor:in (DIR)

LVGR IV b: 1 Unterrichtsstunde = 0,977 WE

Bildnerische Erziehung (BE4b, als Schularbeitsfach)
 Musikerziehung (MU4b, als Schularbeitsfach)
 Stenotypie und Textverarbeitu**LVGR IV a: 1 Unterrichtsstunde = 0,955 WE**
 Bildnerische Erziehung (BE4a)
 (Bildnerisches Gestalten &) Werkerziehung (BGW, WEZ)
 Technisches Werken (TEW) bzw.: Textiles Werken (TEXW)
 Geometrisch Zeichnen (GZ)
 Musikerziehung (MU4a)
 Bewegung und Sport / Leibeserziehung / Leibesübungen

LVGR IV: 1 Unterrichtsstunde = 0,913 WE

Bildnerisches Gestalten
 Chor - Bühnenspiel
 Entwurf- und Fachzeichnen
 Ernährungslehre & Hauswirtschaft als Pflichtfach (ELH)
 Freie Rede (FRD)
 Freihandzeichnen
 Geometrisch Zeichnen (wenn nicht Trägerfach)
 Instrumentalmusik (INM) bzw.: Instrumentalunterricht
 Kunstgeschichte
 Maschinschreiben (MS)
 Schach (SCHA)
 Spielmusik (SPMU)

Textiles Gestalten (TGE)
Verkehrserziehung (VKE)

LVGR IV a: 1 Unterrichtsstunde = 0,955 WE

Bildnerische Erziehung (BE4a)
(Bildnerisches Gestalten &) Werkerziehung (BGW, WEZ)
Technisches Werken (TEW) bzw.: Textiles Werken (TEXW)
Geometrisch Zeichnen (GZ)
Musikerziehung (MU4a)
Bewegung und Sport / Leibeserziehung / Leibesübungen

LVGR IV b: 1 Unterrichtsstunde = 0,977 WE

Bildnerische Erziehung (BE4b, als Schularbeitsfach)
Musikerziehung (MU4b, als Schularbeitsfach)
Stenotypie und Textverarbeitung

LVGR V: 1 Unterrichtsstunde = 0,875 WE

Chor(gesang)
Bühnenspiel (Darstellendes Spiel)
Ernährungslehre und Hauswirtschaft
Kochen und Hauswirtschaftskunde
Küchenpraxis und Küchenführung
Textverarbeitung
Zeichnen und Schrift bzw.: Zeichnen und Werkarbeit

LVGR V a: 1 Unterrichtsstunde = 0,825 WE

Ernährung & Haushaltspraktikum (ENHA)
Nähen und Werken (Haushaltungsschulen)
(Atelier und) Werkstätte
Betriebspraktikum bzw.: Bautechnisches Praktikum
Praktische Bauarbeiten

LVGR VI: 1 Unterrichtsstunde = 0,750 WE

Unverbindl. Übung Hauswirtschaft (HW6 an AHS)
Handarbeit als Freifach
Haushaltsführung
Nähen, Materialkunde, Werken (Hauswirtschaftsschulen)
Werken

7.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF

(Änderungen bis 1. 1. 2022 eingearbeitet)

Hier wird ein Schreiben aus dem Jahr 2001 zitiert. Ein vergleichbares Dokument mit gleicher Wirkmächtigkeit ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurden die Beträge nicht in historischer Entwicklung, sondern zum aktuellen Stand aktualisiert.

- ggültig ab 1. 9. 2001. GZ 722/9-III/D/14/2001

Sachbearbeiter: Dr. OR Josef Schmidlechner

An alle Landesschulräte u. den Stadtschulrat f. Wien

Zur Anwendung des zum 1.9.2001 novellierten § 61 (Gehaltsgesetz) auf Bundeslehrer wird bemerkt:

7.4.1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

7.4.1.1 Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß [§§ 9 BLVG](#), §10 und § 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von (bis 31.8.09 1,432%, ab 1.9.09:) 1,3% des Gehalts ([§ 47 VBG](#), [§ 23 LVG](#))

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß [§ 10 BLVG](#), Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß [§ 12 BLVG](#)) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unten 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist ([§ 61 Abs. 8b GehG](#)).

7.4.1.2 Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist 2024 für Lehrer der Verwendungsgruppen L PA und L 1 ein Vergütungsbetrag von € 47,5 (2023: ATS 365,- [2022: € 40,6, 2021: € 39,20, 20: € 38,6€ 43,5]) (bzw. für Lehrer der anderen Verwendungsgruppen von 2024 € 40,5/2023 ATS 315,- [2022: € 34,80, 2021: € 33,5, 20: € 33]€ 37,10) für jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde und jährlich über 10 weitere hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen (seit 2011 verringern sich diese 10 Gratissupplierungen für Teilbeschäftigte aliquot ihrem Beschäftigungsausmaß). Während die erste wöchentlich zusätzlich zu haltende Unterrichtsstunde und weitere 10 zusätzliche keiner gesonderten Abgeltung unterliegen, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleich bleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzel-ML abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich ([§ 91 VBG](#) verweist auf [§ 61 GehG](#)).

Lehrer:innen im neuen Dienstrecht bekommen Supplierstunden ab der 25. Vertretungsstunde pro Unterrichtsjahr € 47,5 bezahlt (keine Wochenregelung) lt [§ 23 LVG](#), [§ 47 VBG](#)

Gilt nicht mehr ab 1.9.09: Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige fand (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag-Vormittagen) [§ 5 BLVG Anwendung](#).].

Für die Tätigkeiten der Erzieher ([§ 10 BLVG](#)) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß ([§ 61 Abs. 8a GG](#)). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

7.4.1.3 Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt [§ 61 Abs. 1 letzter Satz GG](#), dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer - sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfüzten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

7.4.2. Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

Dem Unterricht ist die Beaufsichtigung von Schülern auf Grund einer Einrechnung gemäß [§ 9 Abs. 3 BLVG](#), die Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß [§ 10 BLVG](#) sowie die Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß [§ 12 BLVG](#) gleichgestellt ([§ 61 Abs. 5 GehG](#)), sodass - wenn in den folgenden Ziffern der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird - auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

7.4.2.1 Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie in allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen. ([§ 61 Abs. 5 GehG](#))

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensteinteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

7.4.2.2 Einstellung in mind. 1-wöchige Ferialzeiten sowie Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron

In [§ 61 Abs. 6 GG](#) werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten, am 2.11. und am Landespatron/-feiertag.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)

Montag bis Samstag der Semesterferien

Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)

Sommerferien

7.4.2.3 Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der ML-Vergütung (früher: MLS-Vergütung):

7.4.2.3.1 Hinsichtlich der gemäß [§ 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz](#) als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferialzeiten sowie des Pfingstdienstages:

Sonntage und gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Pfingstsamstag), Samstag, der unmittelbar auf einen gem. [§ 2 Abs. 4 Z 1 und 2 SchZG](#) schulfreien Freitag fällt.

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

7.4.2.3.2 Die zur Verwirklichung der Fünftageswoche schulfrei erklärten Samstage

7.4.2.3.3 An einem nach der Diensteinteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

7.4.2.3.4 An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß [§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes](#).

Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.

7.4.2.3.5 An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6). Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.

7.4.2.3.6 An bis zu 3 Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das

Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.

7.4.2.3.7 auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in [§ 61 Abs. 5 Z 7 GG](#) aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamt-schulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z.B. bei Tätigkeiten in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

7.4.2.4 Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

7.4.3. Reihenfolge für die Berücksichtigung

einzelner von einem Lehrer zu erbringender Vertretungsstunden als Mehrdienstleistung ([§ 61 Abs. 9 GG](#)) sowie Bewertung der von einem Lehrer gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) erbrachten Vertretungsstunden (§ 61 Abs. 10 GG)

7.4.3.1 zu [§ 61 Abs. 9 GehG](#)

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugeltende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi vollbeschäftigte Lehrer [Achtung: galt nur bis Sommer 08]) im Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 BLVG zu erbringenden Supplierstunden sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß § 61 Abs. 8 GehG gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde -

legt [§ 61 Abs. 9 GehG](#) eine Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest:

Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugeltende Einzelmehrdienstleistung (§ 61 Abs 9 Z 1)

Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen „quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer (bis Aug.08) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen (§ 61 Abs. 9 Z 3).

Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungsstunde ist mit dem in § 61 Abs. 8 GG vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten (§ 61 Abs. 9 Z 4).

[7.4.3.2 zu § 61 Abs. 10 GG betraf Regelungen für „quasi-vollbeschäftigte“-Lehrer:innen – diese gibt es nicht mehr.]

7.4.4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung

Gemäß [§ 61 Abs. 11 GehG](#) stehen die außerhalb des für den Lehrer geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung einer Vertretungsstunde gleich. Die betreffenden Aufsichtsstunden sind daher bei Erfüllung der für die Abgeltung von Einzelsupplierungen geltenden Voraussetzungen (ab der zweiten Vertretungsstunde je Woche; Nichtvorliegen einer nach anderen dienstrechtlichen Bestimmungen bestehenden unentgeltlichen Supplieverpflichtung) nach dem für den betreffenden Lehrer geltenden fixen Vergütungssatz 2024 € 47,5 /2023 (2003: S 365,- bzw. S 315,- [2022: € 40,6 bzw. 34,8, 2021: € 39,2 bzw. 33,5, 2020: € 38,6 bzw. 33, 2019: € 37,8 bzw. 32,3, 2018: € 36,8 bzw. 31,5, 2017: € 36,0 bzw. 30,8, 2016: € 35,5 bzw. 30,4, ab 1.3.15: 35 €, / 30 €)€ 43,5 bzw. 2024 € 40,5/2023 €37,1 zu vergüten.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Diensterteilung für den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde (Erzieherstunde bzw. einer sonstigen Aufsichtsführung) zu halten, so wird die betreffende Aufsichtsstunde als in Erfüllung der für den betreffenden Lehrer geltenden Lehrverpflichtung gehalten und unterliegt jene daher weder einer gesonderten Abgeltung noch einer Berücksichtigung auf die wöchentlich unentgeltlich zu erbringende Vertretungsstunde. Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen wegen der vorgesehenen Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen ab dem Ende des Unterrichtsjahres die in der betreffenden Klasse zuvor vorgesehenen Stunden nicht mehr zum Dienstplan des Lehrers.

7.4.5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL.

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe IL zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauer- oder Einzelmehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

7.4.6. IIL-Lehrer:innen

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL-Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen. Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem IIL-Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß [§ 61 Abs. 8 GehG](#).

7.4.7. Studententausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):

Die Vornahme eines Studententausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Studententausches oder einer Verlegung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensterteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche ([§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG](#)) scheidet daher aus.

Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.

7.4.8. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

Wien, 6. August 2001. F.d.BM: Mag. Stelzmüller

7.5. Beispiele für Wunschzettel zu Lehrfächerverteilung und Stundenplan

BMHS Wunschliste zur Lehrfächerverteilung für das Schuljahr						
für Klasse 3BBM	Wochen- Stunden	aufsteigende:r Lehrer:in	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	MDL- Wunsch	MDL- Wunsch
JV/KV/SKO	-	SHE				
RK	1	PAU				
D	3	BOG				
E1	4	CIM				
AM	5	SHE				
AINF	2	GLA				
ETE	2					
MEL	2	FEL				
FET	2					
MEI	3					
KU	2					
usw.						

Bsp. aus einer AHS: Lehrfächerverteilung - Stundenplan 2022/23

Abzugeben bei der Personalvertretung bis: 1. Februar 2022

Name	Vorname	Kürzel	Tel.Nr.

Klassen und Wahlpflichtfächer (Klassenbezeichnungen des kommenden Schuljahres verwenden!)					
Fach: _____		Fach: _____		Fach: _____	
Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu

Ordinariat	Kustodiat	sonst. bez. Funktion	Ausmaß Teilbeschäft.	Absolut keine Überstunden: <input type="checkbox"/>
				Höchstaussmaß Überstunden: _____

Freigegegenstand/Unverbindl. Übung	Klasse(n)

Freier Tag	
1. Wahl	
derzeit	

Gangaufsicht	
7h30 <input type="checkbox"/>	Große Pause <input type="checkbox"/>

Meine Wunsch-Lehrverpflichtung ergibt Werteinheiten + WE für UÜ

Gruppe	Wert	Gegenstände
I	1,167	D, L, E, F
II	1,105	KV, M, DG, BuS, PhS, Inf, Kustodiate (Bibliothek, Informatik)
III	1,05	Ch, GWK, GSK, BU, Phil, Ph, R, GZ, Übungen (BU, Ph, Ch)
IVa	0,977	BE, BeSP, ME, unverbindliche Übungen (BeSP)
IVb	0,955	TXW, TCW, MS, Bildnerisches Gestalten
V	0,913	Instrumentalmusik, Bühnenspiel, Schach;
Abschlusskl.	0,83	Faktor für das Schuljahr 2022/23 (§4 BLVG; > Wertigkeit der Fachstunden x Faktor)

Wünsche individueller Art (U-Beginn, U-Ende, Nachmittagsunterricht, Fenster, ...) Nach Dringlichkeit reihen!	
Wunsch	Begründung
Falls zu wenig Platz, Rückseite verwenden!	

Datum: _____ Unterschrift: _____

7.6. Beförderungszuschuss (seit 2016) für Reiserechnungen

Die *Reisegebührenvorschrift*

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>)

regelt in [§4 RGV](#) die Reisekostenvergütung (Kilometergeld), die Reiszulage (Mehraufwand, Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr) Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist, auf Verlangen des Beamten, ein „**Beförderungszuschuss**“ auszuzahlen.

Dieser beträgt je Wegstrecke **für die ersten 50 km 0,20 € je km**, für die **weiteren 250 km 0,10 € je km** und für jeden **weiteren km 0,05 €**. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 €. Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels maps.google.at o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt.

Kann glaubhaft gemacht werden, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 RGV benutzt wurden, erhöhen sich die Sätze wie folgt: für die ersten **50 Kilometer auf 0,30 Euro je km**, für die weiteren **250 km auf 0,15 Euro je km** und für jeden weiteren Kilometer auf 0,08 Euro. Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 79,70 Euro nicht übersteigen. [§ 7 RGV](#)

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegebührenverordnung (RGV, www.jusline.at/gesetz/rgv) zu beachten:

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.“

„(4) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(5) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist ([§ 5 Abs. 1](#)), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.“

„§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer:innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von

Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale. 6.7. Sonderurlaub

PV-Mitwirkungsrecht lt. PVG § 9 (1)g

Bezugs-Anspruch bleibt, MDL entfallen.

bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2013_22.html

BMUKK-466/0007-III/9a/2013

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979 und § 29a VBG

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten.

1. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: bis zu 3 Arbeitstagen
2. Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin: bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister: 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin: bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten: bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes: 1 Arbeitstag
8. Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort: bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidat*innen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur

für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.

Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.

Wien, 19. November 2013
Für die Bundesministerin:
MinR Kurt Rötzer

6.8. BiLdUnGSReFOrMGESETZ 2017

1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellung**snutzung keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchs**bestimmungen treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer*innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster, Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe** und **schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BIFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

1.1.2023: Bewerber*innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019** ersetzt die **Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor*in** wird nach Ausschreibung **im Einvernehmen von Landeshauptmann/-frau und Bildungsminister*in auf 5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident*in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

BM und LH können Bildungsdirektor*in **Weisungen** geben.

Bildungsdirektor*in ist **Vorsitzende*r der Begutachungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat*innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreiervorschlägen).

Bildungsdirektion gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) mit **jeweiliger Leitung**.

Die Neugestaltung der Schulaufsicht (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019**.

3. Klassenschüler*innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beeinträchtigen und **bis vier Wochen vor Schulschluss der Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Diensterteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses:

Die Ressourcenzuteilung hat gem. SchOG § 8 (3) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler*innen, die im Alltag verwendete Sprache und regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich!

Cluster mit **mehr als 1300 Schüler*innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralkomitees der Lehrer*innen.

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind **und**
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler*innen** sind **und**
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler*innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen und**
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer*innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en): bei Schulclustern von 201 bis 700 Schüler*innen: (AHS+BMHS) **2** (APS) **1 bis 4** Wochenstunden, von 701-1500 Schüler*innen: **5 - 8** Wochenstunden, ab 1501 Schüler*innen.: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

Aufgaben der Bereichsleitung: Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Diensterteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung

Freistellungsstunden können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung.**

5. Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und Dienststellenausschuss bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein*e Elternvertreter*in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in aus SGA** dürfen **beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen.**

Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2023: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

Bildungsdirektor*in (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL: Dir.), **je eine*r von ZA+GÖD Entsandte*r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor*in** [bei AV-/FV-/EL: Dir.] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater*in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in, Gleichbehandlungsbeauftragte*r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter*in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz **lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber*innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswahlerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber*innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister*in. Diese*r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber*innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber*in die Gründe erfragen.

6. Neuanstellung von Lehrer*innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer*innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen **kann** künftig **der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

Die neue Lehrperson bewirbt sich künftig für eine (oder mehrere) Schule(n). Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen** eine solche **geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Schulleitung ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

Auch im neuen Lehrer*innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.

7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum

SGA/Schulforum sind beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter*in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

Streichung von Entscheidungsbefugnissen: Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

Auch in AHS ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle**

Erziehungsberechtigten der Schüler*innen der Klasse (Stimmhaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer*innen der Klasse und der/die Direktor*in teilnehmen.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a)

besteht aus **Schulclusterleiter*in** als Vorsitzende*r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher*in** und je einem **Lehrer*innen-** und **Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF

entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant*innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter*innen der Lehrer*innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der*die Leiter*in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei Durchgänge** möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist SchOG § 7, Abs. 4, anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

SchOG § 7, Abs. 4: Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen.**

Derzeitige Schulversuche enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **SchOG § 7, Abs. 4, ist anzuwenden.**

10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde dient als Berechnungsgröße.** Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht.**

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer*innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt.** Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens

und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

11. Diverse Änderungen

Ab Schuljahr **2020/2021 können** nicht-pädagogische Tätigkeiten der **Administration in AHS+BMHS-Cluster an Verwaltungspersonal** übertragen werden (analog EDV-Kustodiate / IT-Fachpersonal), Ein Konzept dazu muss erst sozialpartnerschaftlich erarbeitet werden

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im SchUG § 17 (4), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. Schulpflichtgesetz § 8 (1) die BildDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen d. Schüler*in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler*in.

Schulpflichtgesetz § 2. (2): „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.

SchOG: In § 21b (NMS), wird neu als „**verbindliche Übung: Digitale Grundbildung**“ vorgesehen.

SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64: neu: Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe werden neu geschaffen.

Im **SchUG** wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.

KEL-Gespräche und Elternsprechtag können zusammengelegt werden.

§ 66b (1) Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

Schulärzt*innen bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend.**

Link zum Gesetzestext:

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/138

Gesetzestexte samt Erläuterungen:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf

6.9. BESOLDUNGSREFORM gemäß NR-Beschlüssen vom 21.1. u. 21.5.2015

v.21.1.: <http://archiv.oeli-ug.at/Besoldungsreform-BeschlussNR.pdf>,

v.21.5.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_65/BGBLA_2015_I_65.pdf

Im Gehaltsgesetz wird eingefügt

„Unterabschnitt J - Bundesbesoldungsreform 2015 –

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

§ 169c. (1) Alle Beamtinnen und Beamten der in § 169d angeführten Verwendungs- und Gehaltsgruppen, welche sich am 11.2.2015 im Dienststand befinden, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch dieses Bundesgesetz [hier immer abgekürzt als BG] neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet. Die Beamt*innen werden zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt wird. Nach spätestens 2 Jahren bzw. bei bestimmten Verwendungsgruppen 4 Jahren rücken sie in die nächsthöhere Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbssaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab dieser einmalig vorgezogenen Vorrückung befinden sich die übergeleiteten Beamt*innen in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie regulär vorrücken. Ausgehend von der Zielstufe rücken die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ebenso wie alle neu eintretenden Beamt*innen ausschließlich aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung oder durch Beförderung in höhere Gehaltsstufen vor.

(2) Die Überleitung der Beamtin oder des Beamten in das neue Besoldungssystem erfolgt durch eine pauschale Festsetzung ihres oder seines Besoldungsdienstalters. Für die pauschale Festsetzung ist der Überleitungsbetrag maßgebend. Der Überleitungsbetrag ist das volle Gehalt ohne allfällige außerordentliche Vorrückungen, welches bei der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten für den Februar 2015

(Überleitungsmonat) zugrunde gelegt wurde. Hat die Beamtin oder der Beamte für den Februar 2015 kein Gehalt erhalten oder wurde sie oder er während des Monats in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, ist als Überleitungsmonat jener vor Februar 2015 gelegene Monat heranzuziehen, in welchem die Beamtin oder der Beamte zuletzt ein Gehalt einer einzigen Verwendungsgruppe erhalten hat. Der Überleitungsbetrag erhöht sich dabei entsprechend dem Ausmaß der erfolgten Anpassungen der für die Beamtin oder den Beamten maßgebenden Gehaltsansätze durch BG oder Verordnung zwischen dem Überleitungsmonat und Februar 2015.

(3) Das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tages) in jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe erforderlich ist, für die in der am 12.2.2015 geltenden Fassung das betraglich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt angeführt ist. Gleicht der Überleitungsbetrag dem niedrigsten für eine Gehaltsstufe in derselben Verwendungsgruppe angeführten Betrag, so ist diese Gehaltsstufe maßgebend. Alle Vergleichsbeträge sind kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

(4) Das nach Abs. 3 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten Vorrückung in ein höheres Gehalt und dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangen ist, sofern er für die Vorrückung wirksam ist.

(5) Wurde der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat das Gehalt einer anderen Gehaltsstufe zugrunde gelegt, weil für ihre oder seine Gehaltsstufe kein Betrag festgesetzt war oder die Zugrundelegung einer höheren Gehaltsstufe gesetzlich angeordnet war, so vermindert sich das Besoldungsdienstalter nach Abs. 3 um jenen Zeitraum, der nach den Bestimmungen über die Vorrückung für die Vorrückung von der Gehaltsstufe der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat in jene Gehaltsstufe erforderlich ist, die der Bemessung des Gehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(6) Das nach den Abs. 3 bis 5 festgesetzte Besoldungsdienstalter gilt als das Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt des Ablaufs des Überleitungsmonats. Die sich aus diesem Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung ist der Bemessung der Bezüge ab 1.3.2015 zugrunde zu legen, wobei ein allfälliger Vorbildungsausgleich als bereits in Abzug gebracht gilt. Sonstige besoldungsrechtliche Maßnahmen, die mit Beginn des Monats wirksam werden, bleiben davon unberührt. Wenn als Überleitungsmonat ein vor dem Februar 2015 liegender Monat herangezogen wurde, sind die Zeiten vom Ablauf des Überleitungsmonats bis zum Ablauf des Februar 2015 nach Maßgabe des § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Wenn das neue Gehalt der Beamtin oder des Beamten geringer ist als der Überleitungsbetrag, erhält sie oder er bis zur Vorrückung in eine den Überleitungsbetrag übersteigende Gehaltsstufe eine ruhegenussfähige Wahrungszulage im Ausmaß des Fehlbetrags als Ergänzungszulage nach § 3 Abs. 2. Die Gegenüberstellung erfolgt einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen oder außerordentlicher Vorrückungen.

(7) Zur Wahrung der Erwerbssaussichten der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

1. in einer akademischen Verwendungsgruppe (L2a, L1, Lph) um ein Jahr und sechs Monate,
2. in [...] L2b1 [...] um 6 Monate und
3. in allen anderen Fällen um 1 Jahr.

(8) Der erstmalige Anfall einer kleinen AVO, einer großen AVO, einer kleinen Daz, einer großen Daz oder einer sonstigen Dienstalterszulage anlässlich einer Vollendung von weiteren zwei Jahren des Besoldungsdienstalters ist einer Vorrückung in die Überleitungsstufe gleichzuhalten. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nach Überleitung nach Abs. 6 bereits in der höchsten Gehaltsstufe und ist auch der Anfall einer höheren außerordentlichen Vorrückung oder Dienstalterszulage nicht mehr möglich, wird ihr oder sein Besoldungsdienstalter bereits mit dem Ablauf des Überleitungsmonats gemäß Abs. 7 verbessert.

(9) Zur Wahrung der erwarteten nächsten Vorrückung, außerordentlichen Vorrückung oder Dienstalterszulage im alten Besoldungssystem gebührt der Beamtin oder dem Beamten ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe bzw. ab dem erstmaligen Anfall einer Zulage nach Abs. 8 eine ruhegenussfähige Wahrungszulage als Ergänzungszulage nach § 3 Abs. 2 im Ausmaß von monatlich

1. in den Verwendungsgruppen nach Abs. 7 Z 1 dem Dreifachen
2. ... nach Abs. 7 Z 2 einem Drittel
3. ... nach Abs. 7 Z 3 dem Einfachen

des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bis zur Vorrückung in die Zielstufe bzw. bis zum erstmaligen Anfall einer kleinen AVO, einer großen AVO, einer kleinen Daz, einer großen Daz oder einer sonstigen Dienstalterszulage. Die Gegenüberstellung erfolgt in allen Fällen einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen oder außerordentlicher Vorrückungen. [...]

Gruppenüberleitung

§ 169d. (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgeblich. Es werden übergeleitet: [...]
6. die Beamt*innen der Besoldungsgruppe Lehrer, 7. die Beamt*innen der Besoldungsgruppe

Hochschullehrpersonen [...]

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten angeführte Betrag, so wird sie oder er nicht nach § 169c in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern ihr oder sein Besoldungsdienstalter wird nach § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses bemessen. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird nur für die Bemessung jener Bezüge wirksam, die ab dem 1.3.2015 gebühren. [...]

(3) Bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Abs. 1 mit Anspruch auf ein Fixgehalt ist der Überleitungsbetrag das volle Gehalt, welches der Bemessung ihres oder seines Monatsbezugs im Überleitungsmonat zugrunde gelegt worden wäre, wenn die befristete Ernennung oder Betrauung im Vormonat geendet und zu einer Überleitung auf eine Planstelle kraft Gesetzes geführt hätte. Das entsprechend ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung infolge eines Endens einer befristeten Ernennung oder Betrauung zugrunde gelegt. Die Überleitung im Überleitungsmonat erfolgt jedoch in jene Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe, die dem vollen Fixgehalt entspricht, das der Bemessung des Fixgehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(4) Für die besoldungsrechtliche Stellung 1. einer Beamtin oder eines Beamten einer Dienstklasse,
2. einer Beamtin oder eines Beamten des Schulaufsichtsdiensts (Verwendungsgruppen S 1 und S 2), oder
3. einer Bundeslehrerin oder eines Bundeslehrers bei ausschließlicher Verwendung als Fachinspektorin oder Fachinspektor (Verwendungsgruppen L1 u. L2)

ist im Fall einer späteren Überleitung in eine neuere Verwendungsgruppe (§§ 254, 262, 269, 275 BDG 1979) ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung jenes Besoldungsdienstalter maßgebend, das sich nach § 169c ergeben hätte, wenn die Überleitung in die neuere Verwendungsgruppe bereits mit Beginn des Überleitungsmonats bewirkt worden wäre. Die Zeiten vom Ablauf des Überleitungsmonats bis zum Wirksamwerden der Überleitung in die neuere Verwendungsgruppe sind nach Maßgabe des § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

(5) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, für die bis zum Ablauf des 11.2.2015

1. der Vorrückungsstichtag nicht festgesetzt wurde oder

2. wegen noch erforderlicher wesentlicher Ermittlungen bloß eine vorläufige Einstufung erfolgt ist, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c. Ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Sofern für das Gehalt dieser Beamtin oder dieses Beamten im Überleitungsmonat der Vorrückungsstichtag maßgebend war, sind ihre oder seine Bezüge abweichend von § 175 Abs. 79 bereits ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses nach den am 12.2.2015 geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für vor dem März 2014 gebührende Monatsbezüge sind dabei die Beträge entsprechend den bis dahin erfolgten Gehaltsanpassungen zu vermindern. Sich allenfalls ergebende Übergewinne beim Gehalt sind nicht zurückzufordern.

(6) Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Verwendungsgruppe, in welcher der Vorrückungsstichtag für das Gehalt nicht maßgebend war, ist, sofern nicht die Abs. 3 bis 5 anzuwenden sind, jener Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen, in dem zuletzt ein Gehalt einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, für welches der Vorrückungsstichtag der Beamtin oder des Beamten maßgebend war. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung zugrunde gelegt, sofern diese infolge einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erforderlich wird. Hat die Beamtin oder der Beamte noch nie ein Gehalt bezogen, für das ihr oder sein Vorrückungsstichtag maßgebend war, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c und ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

(7) Hat die Beamtin oder der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 11.2.2015 geltenden Bestimmungen für [...] 2. den Anspruch auf einen Aufwendersatz, einschließlich allfälliger Reisegebühren, in bestimmter Höhe oder 3. den Anspruch auf eine Funktionsstufe, Zulagenstufe oder eine sonstige Zulage, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, bereits erfüllt, so sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der ab 12.2.2015 Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf die Beamtin oder den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie oder er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf [...] den jeweiligen Aufwendersatz oder die jeweilige Zulage bleiben davon unberührt.

(8) Die sich aufgrund der BGe BGBl. I Nr. 32/2015 und BGBl. I Nr. 65/2015 ergebenden Bezüge gelten als neue Bezüge im Sinne des § 36a Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit § 75 Abs. 11 VBG.

(9) Wird die Beamtin oder der Beamte vor der Vorrückung in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter vor der Vorrückung in die Zielstufe ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihre oder seine

Wahrungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der Überstellung oder Ernennung so zu bemessen, als wäre die Überstellung oder Ernennung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden.

Anwendung dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen

§ 169e. (1) Auf die am 11.2.2015 im Dienststand befindlichen Beamt*innen sind die Bestimmungen über die Jubiläumszulage (§ 20c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erfordernisses der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 bzw. 40 oder 35 Jahren das Erfordernis des Erreichens jenes Tages tritt, der 25 bzw. 40 oder 35 Jahre nach dem bereits bisher von der Dienstbehörde ermittelten Stichtag liegt. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 10) sind auf die vor Erreichen des Dienstjubiläums liegenden Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(2) Wenn eine Bestimmung in einem BG, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung für die Bemessung eines Betrages auf das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, tritt an die Stelle des Verweises auf das Gehalt dieser Gehaltsstufe mit 12.2.2015 unmittelbar der für dieses Gehalt angeführte Betrag in der am 11.2.2015 geltenden (alten) Fassung. Dieser Betrag ändert sich im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12.2.2015 geltenden (neuen) Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist, in Ermangelung einer solchen jedoch im selben Ausmaß wie die betraglich niedrigste Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe. Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

(3) Wenn eine Bestimmung in einem BG, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung auf eine bestimmte Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, ohne die Bemessung eines Betrages vom Gehalt dieser Gehaltsstufe abhängig zu machen, tritt an die Stelle des Verweises auf diese Gehaltsstufe (alte Fassung) ein Verweis auf jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12.2.2015 geltenden Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist (neue Fassung). Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden. Sofern die Bestimmung auf das Erreichen der Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, gilt dieses Erfordernis ab dem 12.2.2015 erst ab einer Verweildauer

1. von mehr als 1 Jahr und 6 Monaten bei den Verwendungsgruppen nach § 169c Abs. 7 Z 1,
2. von mehr als 6 Monaten bei den Verwendungsgruppen nach Z 2,
3. von mehr als einem Jahr bei den Verwendungsgruppen nach Z 3

in der Gehaltsstufe neuer Fassung als erfüllt. Für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten entfällt dieses zusätzliche Erfordernis der Verweildauer nach den Z 1 bis 3 bis zur Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters nach § 169c Abs. 7 oder 8. Wenn eine Bestimmung nicht bloß auf das Erreichen einer Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen einer bestimmten Verweildauer in dieser Gehaltsstufe, so bleibt dieses zusätzliche Erfordernis unberührt bzw. erhöht es sich in den Fällen der Z 1 bis 3 im entsprechenden Ausmaß.

(4) Die für die Beamtin oder den Beamten festgesetzte Dauer der Ausbildungsphase bleibt von der Überleitung unberührt.

(5) Insoweit in einem BG, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrages nach Maßgabe des Gehalts, allenfalls einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe mit 12.2.2015 der Betrag von 2 389 Euro und ab dem 1.3.2015 der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 (2019: 2633,95).

(6) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Verwendungs-, Dienst- oder Ergänzungszulage, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem eigenen Gehalt und einem Gehalt einer anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, bis zur Vorrückung in die Überleitungsstufe mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. die Wahrungszulage als Bestandteil des eigenen Gehalts behandelt wird,
2. jene Gehaltsstufe der anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, die der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar nach der Überleitung gebührt hätte, wenn ihre oder seine Überstellung in die andere Verwendungsgruppe mit Beginn des Überleitungsmonats bewirkt worden wäre,
3. das Gehalt der anderen Verwendungsgruppe, welches für die nach Z 2 maßgebende Gehaltsstufe angeführt ist, um jenen Betrag erhöht wird, der bei einer Überleitung nach Z 2 als Wahrungszulage nach § 169c Abs. 6 gebührt hätte,
4. bei der Gegenüberstellung, sofern sie unter Berücksichtigung allfälliger Funktionszulagen oder Dienstzulagen nach § 105 erfolgt, für die Ermittlung der Bezüge in der anderen Verwendungsgruppe dieselbe Funktionsstufe oder Zulagenstufe maßgebend ist wie für die Ermittlung der Bezüge in der eigenen Verwendungsgruppe.

Ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe wird eine solche Zulage für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe ebenfalls nach Maßgabe der Z 1 bis 3 ermittelt, wobei für die Bemessung des Gehalts der anderen Verwendungsgruppe die nächste Gehaltsstufe und die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 9 maßgebend sind.

(7) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Zulage oder Abgeltung, für deren Bemessung der Vorrückungsbetrag maßgebend ist, mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. bis zur Vorrückung in d. Überleitungsstufe der für die Beamtin oder den Beamten mit Beginn des Überleitungsmonats maßgebende Vorrückungsbetrag weiterhin maßgebend ist,

2. der Vorrückungsbetrag nach Z 1 sich im selben Ausmaß ändert wie der Referenzbetrag seit Beginn des Überleitungsmonats u.

3. für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe der Vorrückungsbetrag jener Betrag ist, um den das Gehalt (einschließlich Wahrungszulage) den Überleitungsbetrag übersteigt.“

Bezugsanpassung für 2015

§ 170a. (1) Die in dBG, im VBG, im [...] LDG, im Landesvertragslehrpersonengesetz [...] angeführten Gehälter und Monatsentgelte, die in Eurobeträgen angeführten Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge erhöhen sich [...] **ab 1.3.2015 um 1,77%, und die Beträge werden sodann auf ganze Euro aufgerundet** [außer III].

Vorbildungsausgleich:

Vertragsbedienstetengesetz,

§ 15 (3) Anlässlich einer weiteren Überstellung ist derselbe Vorbildungsausgleich nicht mehrfach beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

(4) Schließt die oder der Vertragsbedienstete das Studium gemäß Z 1.12 od. Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 im aufrechten Dienstverhältnis ab und

1. wird sie oder er anschließend von einer nicht akademischen Entlohnungsgruppe in eine akademische überstellt oder

2. befindet sie oder er sich im Zeitpunkt des Abschlusses bereits in einer akademischen Entlohnungsgruppe, erfolgt ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von 5 Jahren im Master-Bereich und 3 Jahren im Bachelor-Bereich. Schließt jedoch eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Master-Bereichs gemäß Z 2 das Master-Studium gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 ab oder schließt eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Bachelor-Bereichs ein solches Studium ab und wird anschließend in den Master-Bereich überstellt, so beträgt der Vorbildungsausgleich nur zwei Jahre, wenn zuvor auch ein Bachelor-Studium nach Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeschlossen wurde. Dieser Vorbildungsausgleich reduziert sich auf nur ein Jahr, wenn das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240-ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. In all diesen Fällen ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit der Dauer der bisher in allen Dienstverhältnissen zum Bund verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten begrenzt.

(5) Solange die oder der Vertragsbedienstete einer akademischen Entlohnungsgruppe keine Hochschulbildung gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ist bei ihrem oder seinem Besoldungsdienstalter ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von drei Jahren in Abzug zu bringen. Zusätzlich ist im Master-Bereich, solange die oder der Vertragsbedienstete keine Hochschulbildung oder eine Hochschulbildung ausschließlich gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von

1. einem Jahr, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS umfasst, oder

2. von zwei Jahren in den übrigen Fällen

beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

(6) Wird die oder der Vertragsbedienstete in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ändern sich ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihr oder sein Vorrückungstermin nur insoweit, als die Voraussetzungen für einen Vorbildungsausgleich nach Abs. 5 nach der Überstellung nicht mehr gegeben sind oder eine Verbesserung nach Abs. 7 zu erfolgen hat.

(7) Wurde bei einer oder einem Vertragsbediensteten nach Abs. 4 ein Vorbildungsausgleich in Abzug gebracht und wird sie oder er später in eine nicht akademische Entlohnungsgruppe überstellt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter um die zuvor nach Abs. 4 in Abzug gebrachten Zeiten zu verbessern.

Vorrückungen an jedem Monatsersten möglich:

VBG im § 19: (2) Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die oder der Vertragsbedienstete weitere zwei Jahre ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin). Ebenso werden Maßnahmen und Ansprüche, die sich aus der Vollendung eines bestimmten Besoldungsdienstalters ergeben, mit dem ersten Tag des auf die Vollendung folgenden Monats wirksam. Jede Änderung des Besoldungsdienstalters, ob durch tatsächlichen Zeitablauf oder durch rechtliche Anordnung, wird unmittelbar für die Einstufung und für die Verweildauer in der sich aus dem Besoldungsdienstalter ergebenden Entlohnungsstufe wirksam.

Vordienstzeitenanrechnung:

Im VBG steht in § 26 Abs. 2, Zif. 4, dass der Wehrdienst bis zu 6, der Zivildienst bis zu 9 Monate angerechnet werden.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit [...] bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder

2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Auf der nächsten Seite folgt eine Grafik zur Besoldungsreform 2015 – siehe

<https://archiv.oeli-ug.at/BesRef15.png>

6.10

Auf dieser Seite folgt die Gehaltstabelle 2023– siehe

<https://archiv.oeli-ug.at/GehTab23.png>

oder

<https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2023.pdf>

Auf dieser Seite folgt die Gehaltstabelle 2022– siehe

<https://archiv.oeli-ug.at/GehTab22.png>

oder

<https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2022.pdf>

6.11. Lohnarten pmSAP-Abkürzungsverzeichnis, sortiert nach den Kurz-Bezeichn. im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabteilung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2)VBG
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundesdienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14,15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	DzI§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	DzI§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	DzI§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzelsupp. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14,15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabteilung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag	2300	15	Fr.DV A	Freier DV (Aufwandsant.) Freier
(OHNE Bundesdienstverhältnis)	2301	14	Fr.DV pf	DV (pf. Anteil)

Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumszuwendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumszuwendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + Kinderzgr	2400	14	Karenzgr.	KU-Geld Beamte + Kinderzgr
Kustodiatsabgeltung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vortrag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührensulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebührensul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	Prüfungentschäd.
Prüfungentsch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	Prüfungentsch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulveranstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorlPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

6.12. PrüfungstaxeN - ab 1. September 2021 und zum Vergleich ab 1.9.20 und 09 (vor Reduzierung) -

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Aus: Rundschreiben 11/2022, v.24.5., Ing.Mag.Christian Krenthaller, BMBWF, GZ 2022-0.291.620, Sachbearb. Mag.a Natalia Czakler

Valorisierte Beträge der Anlagen I, Ia des Prüfungstaxengesetzes, **ab 1. Sept. 2022** und zum Vergleich bis 31.8. und vor der Reduzierung. Seit 1.1.2010 sind gem. Sparpaket v.20.4.09 die Prüfungsgebühren um $\frac{1}{3}$ und die Maturavorbereitungsgeb.um $\frac{1}{5}$ gesenkt.

Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:		vom 1.9.2021	aktuell:
	vom 1.9.2009		
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule	bis 31.12.2009	bis 31.8.2022	ab 1.9.2022
(§ 42 SchUG): Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	1,2 €	4,9 € je Gesamtprüf
Prüfer*in: für jeden Prüfungsteil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
Schritfführer*in je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	1,2 €	4,9 € je Gesamtprüf
2. Externistenprüfungen	Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	1,2 € 4,9 € je Gesamtprüf
Gesamtprüf			
für HS/NMS/Poly	Prüfer*in: für mündlichen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 € 10,1 €
(§ 42 SchUG) für schriftlichen Teil		10,6 €	10,9 € 12,9 €
Schritfführer*in je Teilprüfung (neu) je		1,1 €	1,2 € 4,9 € je Gesamtprüf
3. Externistenprüfungen für Berufsschule:	Vors. je Teilprüfg (neu) je	1,1 €	1,2 € 4,9 €
je Gesamtprüf			
(§ 42 SchUG) Prüfer*in: für den mündlichen Teil		7,9 €	8,2 € 10,1 €

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,6 €	10,9 €	12,9 €
Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	1,2 €	4,9 € je Gesamtprüf
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in			
Betracht kommt (§ 3 Abs.6, § 6 und § 28 Abs.3 SchUG):	Vorsitzende*r	2,6 €	2,7 € 3,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule: (§ 3 Abs.7 SchUG)	Vorsitzende*r	2,6 €	2,7 € 3,1 €
Prüfer*in: Für den mündlichen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt	Vorsitzende*r	5,3 €	5,5 € 6,5 €
Prüfer*in: für den mündlichen od. praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
(§ 71 Abs. 5 SchUG) fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,2 €	4,3 €	4,9 €
7. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende*r	5,3 €	5,5 € 6,5 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,2 €	4,3 €	4,9 €
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:			
	vom 1.9.2021	aktuell: vom 1.9.2009	
	bis 31.8.2022	ab 1.9.2022	bis 31.12.2009
1. Hauptprüfung d.Reifeprüfung f.Ges.Prüf.)	Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,3 €	2,3 € (19,1 €)
(§ 34 ff SchUG u. f.Ges.Prüf.)	Schulleiter*in od. v.Dir.bestellte Lehrperson	1,9 €	1,9 € (16 €)
§ 33 ff SchUG-BKV) f.Ges.Prüf.)	Klassenvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrpers.	1,9 €	1,9 € (9,8 €)
Schriftführer*in	---	€	----- 9,8 €
Prüfer*in: für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	13,2 €	13,6 €	neu
für den schriftlichen Teil, falls nicht standardisiert:	23,8 €	24,5 €	28,9 €
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	13,2 €	13,6 €	16,0 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,8 €	7,0 €	neu
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	26,4 €	27,3 €	32,3 €
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	26,4 €	27,3 €	32,3 €
Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit incl. Präs.+Disk.	36,6 €	37,8 €	neu
2. Vorprüfung der Reifeprüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende*r	10,6 €	10,9 € 12,9 €
Schriftführer*in	7,9 €	8,2 €	9,8 €
Prüfer*in: für die Fachbereichsarbeit (solange an einer Schule noch nicht Zentralmatura eingeführt ist):			
a. für die Betreuung je Prüfer*in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	165,9 €	163,5 €	160,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	214,2 €		220,8 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer*innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)	31,7 €		32,7 €
Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	23,8 €	24,5 €	28,9 €
Abgeltg. vorwiss. Arbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg+Präs.:		37,8 €	(21/22: 36,6) pro Arbeit
f.Vorber.: (268,31€=2021)		276,62€	
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. SchUG-BKV) und 6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)	Vorsitzende*r	4,2 €	4,3 € 4,9 €
Prüfer*in: für den schriftl. Teil	10,6 €	10,9 €	12,9 €
für den mündl.od. prakt. Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
fachkund.Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,2 €	4,3 €	4,9 €
5. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende*r	2,6 €	2,7 € 3,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €

Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson (16 € f.Ges.Prüf.)	1,9 €	1,9 €	
Fachvorstand/vorständin, KV, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkund.Lehrpers. (16 € f.Ges.Prüf.)	1,9 €	1,9 €	
Prüfer*in für schriftlichen, praktischen oder graphischen Teil	23,8 €	24,5 €	28,9 €
für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	26,4 €	27,3 €	28,9 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ (bei mehreren Prüfer*innen gebühren für die ersten 10 Stunden	41,9 €	43,2 €	51,0 €
diese Beträge nach dem zeitlichen für jede weitere Stunde	4,2 €	4,3 €	4,9 €
Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
für den mündlichen Teil (auch mündliche Kompensationsprüfung)	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	10,6 €	10,9 €	16,0 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,8 €	7,0 €	neu
Schriftführer*in --- € --- -- 9,8 €			
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	36,6 €	37,8 €	neu
3. Externistenreife- und Diplomprüfung, vom 1.9.2021 aktuell: vom 1.9.2009			
Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG, bis 31.8.2022 ab 1.9.2022 bis 31.12.2009			
§ 42 SchUG-BKV): a) Hauptprüfung: Vorsitzende*r(je Teilprüfung)			2,3 € 2,3 €
(19,1 € f.Ges.Prüf.)			
Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	1,9 €	1,9 €	
(16 € f.Ges.Prüf.)			
Fachvorstand/vorständin, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	1,9 €	1,9 €	
(16 € f.Ges.Prüf.)			
Schriftführer*in	15,5 €	16,0 €	19,1 €
Prüfer*in für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	13,2 €	13,6 €	neu
für den schriftlichen (nicht standardisierten) oder graphischen Teil	23,8 €	24,5 €	28,9 €
für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	15,5 €	16,0 €	19,1 €
für den praktischen Teil an andren BHS	23,8 €	24,5 €	28,9 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ (bei mehreren Prüfer*innen gebühren für die ersten 10 Stunden	41,9 €	43,2 €	51,0 €
diese Beträge nach dem zeitlichen für jede weitere Stunde	4,2 €	4,3 €	4,9 €
Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	13,2 €	13,6 €	
16,0 €			
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	10,6 €	10,9 €	16,0 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,8 €	7,0 €	neu
für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	17,8 €	18,3 €	32,3 €
für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	12,5 €	12,9 €	---
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	36,6 €	37,8 €	neu
b) Vorprüfung: Vorsitzende*r	10,6 €	10,9 €	12,9 €
Fachvorstand/vorständin oder von Dir. bestellte fachkund.Lehrpers.	7,9 €	8,2 €	9,8 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	23,8 €	24,5 €	28,9 €
Schriftführer*in	7,9 €	8,2 €	9,8 €
c) Zulassungsprüfung: Vorsitzende*r und Schriftführer*in je	4,2 €	4,3 €	6,5 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,6 €	10,9 €	12,9 €
5. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):			
a) Hauptprüfung: Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,3 €	2,3 €	(19,1 €
f.Ges.Prüf.)			
Schulleiter*in oder v.Dir.bestellte Lehrperson	1,9 €	1,9 €	(16 € f.Ges.Prüf.)
Fachvorstand/vorständin oder v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	1,9 €	1,9 €	(16 €
f.Ges.Prüf.)			
Prüfer*in: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	23,8 €	24,5 €	28,9 €
für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	26,4 €	27,3 €	28,9 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	41,9 €	43,2 €	51,0 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese für jede weitere Stunde	4,2 €	4,3 €	4,9 €
Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			

für den mündlichen Teil (auch mündl. Kompensationsprüfung)	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	10,6 €	10,9 €	16,0 €
Korrektur der abschließenden Arbeit incl. Präs.+Disk.	36,6 €	37,8 €	neu
Schriftführer*in --- ----	19,1 €		
b) Zulassungsprüfung: Vorsitzende*r und Schriftführer*in je			
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	4,2 €	4,3 €	6,5 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
10. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5	10,6 €	10,9 €	12,9 €
6. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG			
bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):Vorsitzende*r	2,6 €	2,7 €	3,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer*in beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)			
für den schriftlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
7. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an anderen BHS (§ 3 Abs. 6; §§ 6ff, § 26 Abs. 3 SchUG			
bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV): Vorsitzende*r	2,6 €	2,7 €	3,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
8. Sonstige Externistenprüfungen: Vorsitzende*r			
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV) Prüfer*in: für den mündlichen Teil	4,2 €	4,3 €	4,9 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	10,6 €	10,9 €	12,9 €
	4,2 €	4,3 €	4,9 €
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG) Vorsitzende*r			
Kolloquien an Schulen f. Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
Berufstätige f. schriftlichen, graph. od. praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV) fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	7,9 €	8,2 €	10,1 €
	4,2 €	4,3 €	4,9 €
IV. Bundessportakademien: Abschlussprüfung (Sport-			
lehrer*innenprüfung,Schilehrer*innenprüfung ua.) Vorsitzende*r	6,4 €	6,3 €	8,0 €
sowie Befähigungsprüfung Prüfer*in (je Teilprüfung)	7,9 €	8,2 €	10,1 €
für die Ausbildung zu Leibeserzieher*innen Schriftführer*in	4,2 €	4,3 €	4,9 €

Folgendes ist nicht in d.Prüfungstaxenverordnung, sondern **im Gehaltsgesetz** § 63b f.AHS+BMHS geregelt:

Abgeltg. **vorwiss./Diplomarbeit** (Zentralmat.)f. Beurteilg+Präs.: **37,80 €**, pro Arbeit f.Vorber.: **276,62** (21/22: 36,60 und 268,31)

Abgeltg. **Abschlussarbeit** (Fachschulen)f. Beurteilg+Präsentation.: **37,8 €**, pro Arbeit f.Vorber. **217,74** (21/22: 36,60 und 211,21)

Für die **Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung** gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max.4) eine Abgeltung von (21/22: 68,31 €, 2022/23:) **70,42 €** (pro Gruppe bis 20 Sch.) an SchUG-Schulen. An Schulen f. Berufstätige dürfen 1 Monat im Stundenplanausmaß Vorbereitungsstunden gehalten werden; dafür gibt's für L1/PH- 241,1 € bzw. L2-Lehr. 210,0 € und pro Kandidat*in 31,2 € bzw. 27,7 € (wenn weniger als 1 Monat lang: aliquot).

Anlage Ia für Prüfungen an **AHS, BHS vor** Einführung der Zentralmatura vom 1.9.2021
aktuell: vom 1.9.2009

sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige: bis 31.8.2022 ab 1.9.2022 bis
31.12.2009

1. Hauptprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung Vorsitzende*r	15,5 €	16,0 €	19,1 €
(§§ 34 ff SchUG bzw. Schulleiter*in / AV	13,2 €	13,6 €	16,0 €
§§ 33 ff SchUG-BKV) Fachvorstand/vorständin oder Werkst.Leit.	7,9 €	8,2 €	9,8 €
Klassen-/Jahrgangsvorstand/vorständin	7,9 €	8,2 €	9,8 €
für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert) bzw. an BHS auch graf./prakt.:	23,8 €	24,5	
€	28,9 €		
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung an AHS	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den mündlichen Teil	13,2 €	13,6 €	16,0 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung oder Fachbereichsarb.Frage)	26,4 €	27,3 €	32,3 €

Prüfer*in: für den mündlichen (oder an AHS: praktischen) Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
für den schriftlichen (oder an BHS: graf. od. praktischen) Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
9. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Vorsitzende*r	5,3 €	5,5 €	6,5 €
Kolloquien an Schulen f. Prüfer*in: für den schriftlichen Teil	7,9 €	8,2 €	10,1 €
Berufstätige (§ 62 Abs. für den mündlichen oder praktischen Teil	5,3 €	5,5 €	6,5 €
3 SchUG-BKV) fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,2 €	4,3 €	4,9 €

6.13. BGBLA_2012_I_9

6.13.1. Modulare Oberstufe ab 1.9.2017 (oder schulautonom zw. 1.9.2018 od. 1.9.2021)

pdf des Bundesgesetzblattes: http://archiv.oeli-ug.at/modOberstBGBLA_2012_I_9.pdf (283 kB).

6-seitige Zusammenfassung mit den Gesetzesstellen: <http://archiv.oeli-ug.at/modOberstufe.doc> (62 kB)

Die modulare Oberstufe tritt hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit **1. September 2017** und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft. Es gab eine zweimalige Aufschiebemöglichkeit, derzeit ist der letztmögliche Beginn im SJ 2022/23.

Lehrpläne müssen in **Semester** (Kompetenzmodule) ge-gliedert sein (letztes Jahr ist ein gemeinsames Modul). Sie treten aufsteigend in Kraft.

Zusammenfassung von Schüler*innen mehrerer Klassen u. Schulen um Eröffnungszahlen für Unterrichtsveranstaltungen zu erreichen wird generell erlaubt.

Teilnahme an Unterrichtsgegenständen höherer Semester ermöglicht Schulleiter nach pädagogischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.

In der modularen Oberstufe und im SchUG-BKV gelten Klassenschüler*innenhöchstzahlen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse bzw. eines Moduls und kann die Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schüler*innen durch die Direktion festgelegt werden.

Von Gegenständen, über die schon eine positive Note vorliegt, kann die Schulleitung befreien.

In der 10.-13. Schulstufe gibt es am Ende des Wintersemesters und des Sommersemesters je ein Semesterzeugnis.

Semesterzeugnisse enthalten jeweils die besseren Noten (zB beim Wiederholen) und auf einem Beiblatt den Stoff der negativen Noten (was bei einer Semesterprüfung gekonnt werden muss). Guten Erfolg / Auszeichnung gibt es nur dann, wenn kein 5er aus einem früheren Semester offen ist.

Frühwarnungen sind ab Nov. und ab April auszusprechen, **Lernbegleitungen** können ab diesem Zeitpunkt auf Antrag von Schüler*innen oder Lehrer*innen von Direktion (bzw. AV) nach Beratung mit KV vorgesehen werden. Die Lernbegleitung dauert bis zur Zielerreichung oder der Feststellung der Erfolgslosigkeit durch Schüler*in oder Lernbegleiter*in.

Vor der Betrauung einer Lehrperson mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung sind die Lehrperson sowie die Schülerin oder der Schüler zu hören und ist den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit einzuräumen.

Abgeltung f. Lernbegl.: 1,5% v. V2/8 (2020:)=40,20 € /Std., bis zu 8 Std./Sem. f. 1-2 zu betreuende Schüler*innen. Besprechungen mit anderen Lehrer*innen und Konferenzteilnahmen werden nicht abgegolten.

Die Lernbegleitung ist berechtigt, die Einberufung von Lehrerkonferenzen anzuregen und an Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die*der Lernbegleiter*in hat die für die Dokumentation dieser Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen. Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen (insbesondere von Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen. In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen zu führen und Lernüberprüfungen durchzuführen.

Semesterprüfungen (nach negativer Beurteilung, bzw. über höhere Semester im vorhinein) sind mündlich (in Schularbeitsfächern darf es auch einen schriftlichen Teil wie bei Schularbeit geben).

Zur Ausbesserung eines Fünfers kann in den 2 Semestern danach bis zu drei Mal angetreten werden (bei SS-5er spätestens am Wiederholungsprüfungstermin im folgenden Jahr), und für maximal 3 Fünfer (in Zeugnissen bis zum 4.-letzten Semester) auch noch einmal zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura. 5er des allerletzten Semesters können nur mit einer Semesterprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura oder an den Wiederholungsprüfungsterminen ausgebessert werden. Den Termin einer Semesterprüfung legt jeweils die*der Prüfer*in auf Antrag des Prüflings fest (mindestens 4 Wochen zwischen 2 Versuchen). Prüfer*in ist bei der 1. und 2. Prüfung die Lehrperson, die den 5er gab (oder eine andere von der Direktion bestimmte), beim 3. und 4. Versuch eine vom Prüfling vorgeschlagene Lehrperson dieses Faches. Die Aufgabenstellung und die Benotung der Semesterprüfung legt die*der Prüfer*in fest. Im neu auszustellenden Semesterzeugnis kann dann bestenfalls 3 stehen. Schummeln und ungerechtfertigtes Nichtantreten bei einer Semesterprüfung werden wie Nichtbestehen gewertet.

Die bei einer freiwilligen Semesterprüfung über ein Fach eines höheren Semesters erreichte positive Note ist gleichzeitig die Note für das Semesterzeugnis. So eine Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Aufsteigen mit 2 (und einmal auch mit 3) Nichtgenügend: Nur in Sommersemesterzeugnissen wird das Aufsteigen ins nächste Jahr behandelt. Dieses ist möglich, wenn das Winter- und das Sommersemester des ablaufenden Jahres nicht mehr als 2 Pflichtgegenstandsfünfer (oder Nichtbeurteilungen) enthält. Einmal (ab der 10. Schulstufe) kann die Klassenkonferenz auch das Aufsteigen mit 3 negativen Bewertungen gestatten.

Noch offene Fünfer aus früheren Schulstufen

hindern das Aufsteigen nicht!

Ergibt sich aus § 23 (3): In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine dritte Wiederholung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. [...] Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen.

Bsp.: 2 Fünfer aus dem Sommersemester der 10. Schulstufe noch offen. Das Aufsteigen von der 11. in die 12. Schulstufe ist nach den 2 Semesterzeugnissen der 11. Schulstufe zu entscheiden. Die 2. Wiederholungen der Semesterprüfungen über das Sommersemester der 10. Schulstufe sind an den Wiederholungsprüfungstagen nach der 11. Schulstufe letztmalig möglich. Eine 3. Wiederholung wäre dann nach der Beurteilungskonferenz des letzten Jahrganges möglich.

Solange also jemand nicht mehr als 3 alte 5er hat, kann sie/er in der Klasse bleiben. Zur Matura kann freilich erst angetreten werden, wenn alle 5er ausgebessert sind. Es gibt keinen „Zusatz“ mehr bei der Matura!

Begabungsförderung: Schüler*innen ab der 10. Schulstufe, die über einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände des Folgejahres Semesterprüfungen erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände im entsprechend höheren Semester zu besuchen und beurteilt zu bekommen.

Es kann auch die (nicht zu beurteilende) zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester zur Vorbereitung auf eine Semesterprüfung erlaubt werden.

Das Ansuchen, eine Klasse (auch die letzte, auch mehrmals) zu wiederholen, kann im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen auch von der Lernbegleitung gestellt werden kann.

Der Rahmen der **Höchstdauer des Schulbesuches bleibt aber bestehen.**

Neue **Rechte/Pflichten der Schüler*innen:** Vereinbarungen mit Lernbegleitung einhalten, Fehlen wegen Besuch anderer Gegenstände: Sie haben Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen. Wichtige Absenz-Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester sein.

6.13.2 BGBLA_2012_I_9: weitere Änderungen

Bestimmungen zur Matura (Reife- und Diplomprüfung)

Die **Präsentation** und Diskussion der abschließenden Arbeit erfolgt im Zeitraum zwischen Abgabe und dem Ende des Haupttermins.

Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin abgelegt werden (**vorgezogene Teilprüfungen**), wenn

1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder
2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Integration von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in **Haushaltungsschulen** ist nun gesetzlich möglich. Es können diese Schüler*innen in die Haushaltungsschule aufgenommen werden (zählen für die Klassenschüler*innenzahl doppelt) oder zeitweise Klassen der Haushaltungsschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden. Für den integrativen Unterricht dieser Schüler*innen sind entsprechend ausgebildete Lehrer*innen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer*innen eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in das SchUG-BKV

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes samt Kurztitel und Abkürzung lautet:*

„Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV)“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 41 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*

§ 41a Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

§ 41a. An von diesem Bundesgesetz umfassten mittleren und höheren Schulen (einschließlich deren Sonderformen), welche mit einer abschließenden Prüfung beendet werden, sind ab dem Schuljahr 2013/14 unter sinngemäßer Anwendung des Abschnittes 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 9/2012, neue Formen der Reifeprüfung, der Reife- und Diplomprüfung, der Diplomprüfung und der Abschlussprüfung zu erproben. Auf solche Schulversuche findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.

6.14. APS: Dienstpflichten

6.14.1 von Schulleiterinnen u. Schulleitern

Was sollen und was dürfen Schulleiter*innen tun? Die Aufgaben sind vielfältig, aber nicht uneingeschränkt.

§ 32 des Landeslehrerdienstgesetzes (LDG)

Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

Abs. (4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung vorzusorgen.

Ein Ausschnitt aus dem Schulunterrichtsgesetz:

Schulleiter

§ 56. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten.

Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere

Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

Frage:

Wie viele Stunden müssen dienstfrei gestellte Leiter*innen pro Woche supplieren? (Berechnung)

Das sagt das Gesetz:

Laut § 51 Abs. 7 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG) heißt es dort: „Bei gemäß Abs. 6 freigestellten Leitern besteht die Vertretungsverpflichtung bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.“

Die Berechnung variiert ob VS, HS, ASO, PTS mit oder ohne Zusatzaufgaben wie ganztägige Betreuung, Zweisprachigkeit, zusätzliche Schüler mit ASO-Bedarf etc. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters verringert sich an der VS um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für die Leitung der Schule und um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für jede Klasse.

Beim Leiter einer HS, PTS oder ASO vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahresstunden (= 2 Wochenstunden) für die Leitung und um 54 Jahresstunden (= 1,5 Wochenstunden) für jede Klasse.

Bei Vorhandensein von mehr als sieben Klassen ist ein Leiter freigestellt. Also ab der achten Klasse.

Rechenbeispiel 1: Volksschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus 1 Schulleitung minus 8 für acht Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 11 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 11 Wochenstunden

Rechenbeispiel 2: Hauptschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus 2 Schulleitung minus 12 für acht Klassen

Unterrichtsverpflichtung 6 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 6 Wochenstunden

Aus dem Erlass 1 des Schuljahres 2011 - 12

2. Freigestellte Leiter/Leiterinnen mit Supplerverpflichtung:

Diese Leiter/Leiterinnen haben bis zum Ausmaß der (nach Abzug der Verminderungsstunden) verbleibenden Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden abwesende Lehrkräfte zu vertreten.

3. Freigestellte Leiter/Leiterinnen ohne Supplerverpflichtung: Da die einrechenbaren Verminderungsstunden die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden erreichen bzw. überschreiten, wirken sie sich nicht mehr entlastend aus ("negative Lehrverpflichtung").

Das heißt es gibt auch Leiter, die keine Supplerverpflichtung mehr haben, da die Verminderungsstunden gleich viel oder sogar mehr als die Lehrverpflichtung ausmachen.

Frage:

Wer ist die erste Supplierreserve, freigestellte Leiter*innen oder kann irgendeine Lehrperson dazu eingeteilt werden?

Laut LDG § 51 Abs. 7 „Der freigestellte Leiter ist sohin die erste Supplierreserve.“

Zu Supplierungen können auch Lehre*innen eingeteilt werden. Jedoch nicht als Supplierreservenersatzmann/frau für die Schulleitung. Zuerst suppliert die Schulleitung.

Frage:

Ist es erlaubt, gewisse Unterrichtsstunden (z. Bsp. BFU mit 3-6 Kindern) entfallen zu lassen, weil die Lehrperson in dieser Stunde in einer anderen Klasse supplieren muss.

Nein, diese Stunden müssten suppliert werden. Zusammenlegungen oder Entfall* können in Ausnahmefällen, wenn niemand zur Supplierung zur Verfügung steht, vorkommen. Das darf nicht zum Regelfall werden.

* Stundenentfall im Pflichtschulbereich nur nach nachweislicher Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Frage:

Ist es erlaubt, Lehrer*innen in ihrer unterrichtsfreien Zeit (z. Bsp. 1. Stunde am Morgen) kurzfristig in die Schule zu zitieren, obwohl der/die Direktor*in diese Stunde supplieren könnte/müsste?

Die Schulleitung bleibt erste Supplierreserve. Am Vortag zu sagen, dass jemand eine Stunde früher zwecks Supplierung an die Schule kommen soll, ist sicher zulässig, da Leiter*innen für einen reibungslosen Schulalltag zu sorgen haben. Dabei ist auch zu bedenken, dass Lehrer*innen 20 Stunden Supplerverpflichtung abzuarbeiten haben. Bei Unklarheiten ist eine Transparenzliste hilfreich, die mehrmals im Jahr ausgehängt wird, worin der aktuelle Stand der Supplierungen ersichtlich ist. Damit wäre auch nachvollziehbar, wie viele Supplerverpflichtungsstunden durch die Schulleitung erbracht wurden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Kolleg*innen, inklusive Leitung, fördert das Schulklima.

Frage:

Wie sollten Kollegen vorgehen, die sich in dieser Frage ungerecht behandelt fühlen?

- Ein Gespräch zu diesem Thema mit der Schulleitung in Form eines Mitarbeitergespräches.
- Thematisierung bei einer Konferenz.
- Hinweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen.
- Einfordern einer Transparenzliste.
- Eventuell Personalvertreter der Gesprächsrunde als Vermittler beiziehen.
- Nötigenfalls die Schulbehörde informieren und den/die BSI zum Gespräch einladen.

Frage:

Muss ich wöchentlich meine Unterrichtsvorbereitung in der Direktion abgeben?

Über Ausmaß, Form, Art und Umfang der Unterrichtsvorbereitung gibt es viele widersprüchliche Meinungen.

Das Schulunterrichtsgesetz sagt dazu im § 51. (1) *Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- u. Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.*

Das war es im Prinzip auch schon. Der Unterricht ist vorzubereiten. Wie, wann und in welcher Form ist nicht definiert, auch nicht, dass eine Wochenplanung in der Direktion abzulegen ist. Es ist wohl kein all zu großer Vertrauensbeweis in die Eigenverantwortung der Lehrerschaft, wenn solches von allen Kolleg*innen einer Schule verlangt wird. Es kann sein, dass auf Grund von Mängeln im Unterricht eine solche Maßnahme der Schulleitung zeitlich begrenzt gegenüber einzelnen gesetzt wird, um die eingeforderte Verbesserung einzufordern. Doch hat die Schulleitung sich vom Stand des Unterrichts durch Unterrichtsbesuche zu überzeugen. Ein Ablegen von Wochenplanungen sagt nichts über die geleistete Unterrichtsarbeit aus.

Hier empfiehlt sich ein klärendes Gespräch. Erteilt die Schulleitung eine Weisung darüber kann ein*e Lehrer*in jedoch eine schriftliche Weisung einfordern. Wird sie nicht schriftlich gegeben, gilt sie als zurückgezogen.

Die Schulleitung hat *das dienstliche Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern*. Ob Weisungen *fördern* und *der Beratung* dienen, bleibt zu hinterfragen.

6.14.2 Supplerverpflichtung in APS

Das Thema Supplierungen ist immer wieder ein heißes, eines, das mitunter zu Diskussionen und auch zu echten Unstimmigkeiten führen kann, sei es mit Kolleg*innen oder mit dem/der Schulleiter*in. Im Fall der Fälle ist es hilfreich, die Materie entweder möglichst genau zu kennen, (oder wenigstens zu wissen, wo man nachschauen oder nachfragen kann. ;-)

Hier nun einige wichtige Einzelheiten, die einen raschen Überblick über die geltende Rechtslage ermöglichen sollen. Als Grundlagen für diese Zusammenstellung wurde verwendet:

Das LDG 1984 (in der aktuellen Fassung), daraus vor allem die §§ 43–51, den Erlass 32 des LSR f. Tirol (IVa-302/32 vom 10. 09. 2010), daraus vor allem die Abschnitte 5.4, (Seiten 21-22) und 6.2 (Seiten -26) sowie vergleichbare Regelungen aus anderen Bundesländern.

Für all jene Kolleg*innen, die sich für die wörtlichen Fassungen interessieren sind am Ende des Schreibens einige Links samt kurzen Beschreibungen zum schnellen Auffinden der einschlägigen Passagen zu finden.

Im Erlass 32 ist auch eine ganze Reihe von Beispielen aus dem Schulleben angeführt, die das Verständnis der Regelungen erleichtern.

Im Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) sind die Rechte und Pflichten von Landeslehrer*innen (LL) geregelt. Die „Supplieverpflichtung“ ist im Rahmen der Jahresnorm im „Aufgabenbereich C“, enthalten [§43 (3) 3] und sieht für vollbeschäftigte LL 20 Supplierstunden je Schuljahr vor. Erst, wenn diese 20 Stunden erbracht sind, ist für weitere, noch im gleichen Schuljahr anfallende Supplierstunden eine Vergütung vorgesehen.

Auch **Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgegenstände** (Religion, Werken, Sport,...) sind von dieser Regelung erfasst und unterliegen der Supplieverpflichtung.

Kolleg*innen mit verminderter Jahresnorm (Lehrverpflichtung) sind zu aliquoter (=anteilmäßiger) Leistung verpflichtet. (z.B.:70% der Lehrverpflichtung bewirken 70% der Supplieverpflichtung; Details dazu siehe weiter unten!)

Erlass 32:

Die Supplievergütung beträgt für jede zu bezahlende Supplierstunde 1,3 % (für II L-Lehrkräfte 1,92 %) des Gehaltes der Lehrkraft zuzüglich bestimmter, im § 50 Abs. 5 LDG 1984 genannter Dienstzulagen.

Wenn keine oder nur ein Teil der vorgesehenen 20 Supplierstunden ohne Vergütung je Schuljahr gehalten wurden, weil der Bedarf dazu nicht gegeben war, hat das keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Wer teilt die Supplierstunden ein?

Die Einteilung der Supplierungen obliegt den Schulleiter*innen. Diese sind angehalten, die anfallenden Supplierstunden gleichmäßig auf die Kolleg*innen an der Schule zu verteilen.

Die Einteilbarkeit zu Supplierungen setzt jedenfalls voraus, dass die Lehrperson unterrichtsfrei hat und sich nicht auf Dienstreise oder Fortbildung befindet.

Aus fachlich-pädagogischer Sicht ist die „Fachsupplierung“ vorzuziehen. Den Schüler*innen soll durch die Abwesenheit von Lehrpersonen möglichst kein Nachteil erwachsen.

Falls keine Fachsupplierung möglich ist, weil keine für das Fach geprüfte Lehrperson zur Verfügung steht, ist ein Ersatzunterricht vorgesehen. (Entfallen dürfen nur Randstunden, wenn die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler*innen nachweislich davon in Kenntnis gesetzt wurden. Aufsichtspflicht.)

Gemäß § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG 1984 müssen grundsätzlich jene LL zur Supplierung eingeteilt werden, die ihre Supplieverpflichtung (dabei wird nicht differenziert zwischen Fachsupplierung und Supplierung!) im laufenden Schuljahr noch nicht erfüllt haben. Damit sollen möglichst wenige bezahlte Mehrdienstleistungsstunden anfallen.

Erst, wenn alle LL einer Schule ihre Supplieverpflichtung für das laufende Schuljahr zur Gänze erfüllt haben, sind bei der Einteilung von Supplierungen jene Kolleg*innen vorzuziehen, die eine „Fachsupplierung“ (dann ja als bezahlte MDL) übernehmen können.

Der **Erlass 32** gibt jedoch einen gewissen Spielraum für die Einteilung:

„Zu Supplierungen sind in erster Linie Lehrkräfte heranzuziehen, die ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben. Um der pädagogischen Forderung nach Fachsupplierungen zu entsprechen, besteht aber kein Einwand gegen folgende Vorgangsweise: Auch wenn für eine Fachsupplierung nur (mehr) Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Supplieverpflichtung bereits erfüllt haben, kann eine zu vergütende Fachsupplierung angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die anderen Lehrkräfte der Schule im Laufe des Unterrichtsjahres ihre Supplieverpflichtung erfüllen werden. Mit stichprobenartigen Überprüfungen wird zu rechnen sein.“

Anmerkung:

Aus der Sicht der Kolleg*innen wäre es sicher wünschenswert, wenn eine regelmäßige Übersicht zur Verfügung stünde, in der für jede*n Lehrer*in ersichtlich ist, wie viele Stunden noch offen sind. Dies könnte anhand eines z. B. monatlich zu erstellenden Ausdrucks ermöglicht werden, wie dies z. B. in Vorarlberg bereits üblich ist.

Im Zusammenhang mit der Supplieverpflichtung wurde vom **Verwaltungsgerichtshof** erkannt, dass die reine Beaufsichtigung der Schüler*innen [ohne Erteilung von (Ersatz)Unterricht] keine Erfüllung der Supplieverpflichtung darstellt.

„Eine Lehrperson hat daher (bei rechtzeitiger Verständigung) nicht das Recht, wegen der nicht vorgesehenen Vergütung für die ersten 20 Stunden pro Schuljahr eine Unterrichtserteilung zu verweigern und nur eine Beaufsichtigung der Schüler*innen durchzuführen.“

„Besondere“ Lehrer*innen

Grundsätzlich unterliegen auch Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgegenstände (REL, WE/EH, BS, ME, Muttersprachlicher Unterricht,...) der Jahresnorm und damit der Supplieverpflichtung (bei verminderter Jahresnorm besteht aliquote Verpflichtung). Sie sind daher gleichrangig zur Leistung von Supplierstunden einzuteilen.

Erlass 32:

Lediglich Lehrkräfte, die ausschließlich als Beratungslehrer*innen fungieren, sind der Pflicht zur Leistung von Supplierstunden enthoben (dies deshalb, weil keine Mehrdienstleistungen anfallen dürfen und Beratungslehrer*innen kaum in der Schule anwesend sind). Lehrkräfte, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung als Beratungslehrer*in in Verwendung stehen, haben eine aliquote Supplieverpflichtung zu erfüllen. Beispiel: Volksschullehrerin mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden; die Lehrerin ist mit 11 der 22 Wochenstunden [= 50 %] als Beratungslehrerin eingesetzt; ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm beträgt zehn Stunden (50 % von 20).

Gleichrangige Einteilung zur (Fach)Supplierung von Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm (Lehrverpflichtung)

Das LDG 1984 regelt, dass teilbeschäftigte Lehrpersonen nur dann zur Leistung von MDL herangezogen werden sollen, wenn sie das wünschen.

LDG 1984 § 47 (4) Landeslehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landeslehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Entscheidend ist hier die Formulierung „über die für sie maßgebende Jahresnorm hinaus“.

Die aliquote (anteilmäßige) Leistung der vorgesehenen Supplierstunden ist auch für Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm verpflichtend vorgesehen. Das in §47 (4) geregelte „Mitspracherecht“ greift erst in weiterer Folge für bezahlte MDL-Stunden.

Auch teilbeschäftigte Lehrpersonen haben - in dem der Herabsetzung ihrer Jahresnorm entsprechenden Ausmaß (§§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 LDG) - Supplierstunden im Rahmen der Jahresnorm zu erbringen. Sie sind daher - in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil von 20 Stunden - gleichrangig zur Supplierung innerhalb der Jahresnorm heranzuziehen wie Vollbeschäftigte.

Supplieverpflichtung an der Stammschule und Nebenschule(n)?

Auch an „Nebenschule(n)“ besteht eine Supplieverpflichtung. Die Evidenz in der Schuldatenbank ist durch den/die Leiter*in der Stammschule zu gewährleisten.

Erlass 32:

Lehrkräfte, die mehreren Schulen zugewiesen sind, können nicht nur an der Stammschule, sondern auch an der Nebenschule (den Nebenschulen) zu Supplierungen herangezogen werden. Wenn Supplierstunden an Nebenschulen geleistet werden, ist dem Leiter/der Leiterin der Stammschule eine Meldung über die Zahl der an der jeweiligen Nebenschule erbrachten Supplierstunden zu erstatten.

Supplieverpflichtung bei Entfall von stundenplanmäßigem Unterricht

Entfallen (z. B. in durch Schulveranstaltungen abwesenden Klassen) für einzelne Kolleg*innen stundenplanmäßige Unterrichtsstunden, so sind diese im Falle einer anfallenden Supplierung zuerst einzuteilen, ohne diese Supplierstunden auf die Supplieverpflichtung anzurechnen oder - im Fall einer bereits erfüllten Supplieverpflichtung – zu vergüten. Erst, wenn durch die Supplierung eine Mehrleistung gegenüber dem stundenplanmäßigen Unterricht entsteht, liegt eine zu berücksichtigende Supplierstunde vor.

Erlass 32:

Geleistete Supplierstunden sind nur dann auf die Supplierverpflichtung innerhalb der Jahresnorm anzurechnen bzw. - wenn die Supplierverpflichtung bereits erfüllt ist - zu vergüten, wenn an den Tagen, an denen Supplierstunden erbracht werden, die Gesamtzahl der gehaltenen Unterrichtsstunden (einschließlich der Supplierstunden) höher ist als die Zahl der Stunden, die **an den betreffenden Tagen** laut Stundenplan zu leisten gewesen sind bzw. zu leisten gewesen wären. Auf die Supplierverpflichtung anzurechnen bzw. zu vergüten sind dabei nur jene Stunden, mit denen die Zahl der laut Stundenplan zu haltenden Stunden überschritten wird.

Schulleiter*innen mit regelmäßigem Unterricht

Für Schulleiter*innen, **die durch regelmäßige Unterrichtserteilung ihre Lehrverpflichtung erfüllen**, ist keine Supplierverpflichtung (ohne Vergütung) in der Jahresnorm vorgesehen.

Freigestellte Schulleiter*innen.

In Schulen mit mehr als sieben Klassen ist der/die Schulleiter*in von der Erteilung regelmäßigen Unterrichtes befreit. Es besteht jedoch eine „fiktive Unterrichtsverpflichtung“ für den Fall, dass Lehrkräfte der Schule verhindert sind.

LDG 1984 § 51 (7):

Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsendreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

Bei gemäß (§51)Abs. 6 **freigestellten Leitern** besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

Das Ausmaß der „fiktiven Unterrichtsverpflichtung“ (=Supplierverpflichtung) errechnet sich aus der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden abzüglich der „Abschlagstunden“ für die Leitung der Schule und die administrativen Arbeiten / Klasse bzw. Gruppe. (LDG 1984 § 51)

Freigestellte*r Leiter*in ist die „erste Supplierreserve“

Erlass 32 Abschnitt 5.4 (Seite 22) (ist nicht nur für Schulleiter*innen interessant)

(3) Die Supplierverpflichtung des Schulleiters oder der Schulleiterin besteht unabhängig davon, welche Lehrkraft an der Erfüllung des Stundenplanes verhindert ist. Supplierverpflichtete LeiterInnen haben somit auch die Vertretung abwesender Religionslehrer*innen oder Werkerziehungslehrer*innen zu übernehmen. Ist keine Fachsupplierung möglich (z. B. weil der Schulleiter/die Schulleiterin - bei Abwesenheit einer Religionslehrerin – über keine missio canonica verfügt), hat er/sie die Supplierverpflichtung durch die Erteilung von Unterricht in einem anderen Gegenstand zu erfüllen.

(4) Schulleiter*innen, die durch den Unterricht in ihrer Klasse das Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht erreichen, sowie freigestellte Schulleiter*innen mit Supplierverpflichtung sind stets die erste Supplierreserve. An der Schule tätige Lehrkräfte dürfen erst nach Erfüllung der (eigenen) Supplierverpflichtung durch den (die) Schulleiter*in zu Supplierungen herangezogen werden.

Wer „Originaltext“ bevorzugt, kann in der Erlassdatenbank der Abteilung Bildung die Regelungen selbst nachlesen. Der folgende Link führt auf direktem Weg zur Quelle:

http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS

Den Erlass 32 findet man schneller, wenn man in der Spalte „Datum“ (ganz rechts) auf das Z klickt. So werden die Erlässe nach ihrem Erscheinungsdatum rückwärts geordnet und der Erlass 32 findet sich schon in der 2. Zeile.

Basis für den Erlass 32 ist das Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)

Für den Bereich Supplierverpflichtung sind vor allem die §§ 43–51 ausschlaggebend: Hier der Link zum LDG 1984:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008549>

Wem gehört der Film, den ich zeige? Habt Ihr Euch schon einmal diese Frage gestellt, wenn Ihr oder Eure Schüler*innen Filme, Fotos, Bilder aus dem Internet herunterladen? Wenn Erzählungen und Zeitungsartikel durch den Kopierer rauschen? Was sind die Konsequenzen?

UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
BILDER und FOTOS, TEXTE von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. MUSIKNOTEN	KOPIEREN und für Unterricht in Klasse VERTEILEN . Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren (vgl. Andergassen, S. 291).	Kopieren für Unterrichtszwecke erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.	Lehrbücher: Absolutes Kopierverbot.
FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.	KOPIEREN (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) VORFÜHREN in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung. NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	Kopieren nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist. Strenge Beschränkung auf unbedingt dafür notwendige Menge.	Lehr-/Schulfilme: Absolutes Kopierverbot. Nutzungsverbot für ILLEGAL heruntergeladene Filme
MUSIKNOTEN	Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	
HOME PAGE zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
VWA und DIPLOMARBEITEN	Korrektes ZITIEREN von Texten und Bildern Voraussetzung	Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!	

Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist*innen Informationen einzuholen.

•

6.16 DienstRECHTsnovellen 2018

•

für Lehrer*innen relevante Teile

ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/60

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Im VBG gibt es den neuen § 20c, der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt*innen): Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Mindestdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG § 9, Abs. 1, lit. q)

Individueller Vorbildungsausgleich

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/15 wurde völlig neu formuliert.

Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in I2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in I1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in I2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächlich nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In I1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

Verlängerung der Familienhospizfreistellung: Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumswendigung

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumstichtag nach

dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbildungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1). Den eigenen Jubiläumstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf bildung.portal.at, ebenso wie zB den Abfertigungstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer*innen: Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt*innen (§§ 23a bis 23f GehG).

Zulage für Koordinator*innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator*innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 904,9 Euro (incl. Direktor*innenzulage).

2. Dienstrechtsnovelle – siehe <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/102>

- Bei Beamt*innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt*innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer*innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. (BDG § 50f, § 213 Abs.10; GehG § 12j)

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer*innendienstrecht werden Sonderverträge eingeführt. Schon bisher konnte gem. VBG § 38 und LVG § 3, jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue Präzisierung im neuen Lehrer*innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." (VBG § 46a Abs. 12)

- Meldepflicht eines Pensionsbezugs für VL: Im VBG, § 30 steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) Vorbildungsausgleichs zu beantragen, wird nun im VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9, ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."

•

6.17 Vergleich altes - neues Lehrer*innEn-Dienstrecht

Im neuen Dienstrecht ist eine volle Lehrverpflichtung 22 Stunden (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatzaktivitäten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene*r Lehrer*in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an NMS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler*innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde). Zum Vergleich: Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht mit je 209,7 (I1, bzw. sonst 184,3) Euro von Sept.-Juni abgegolten, Lehrmittelsammlung mit 167,7 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. 142,2 € alle übrigen Verwendungsgruppen); wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 83,8 € bzw. 71,1 €), Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden

gewertet, Lernbegleitung wird mit 40,2 € pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler*innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtagen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die Überstundenbezahlung mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt.

Supplierungen (Vertretung von Lehrer*innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach mit 38,6 €/Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer*innen: 33,0 €). In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt.

Die Gratissupplierregelungen: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf Urlaub nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings nicht in der letzten Sommerferienwoche und am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt".

In Abschlussklassen wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent).

Im neuen Dienstrecht sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen.

Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge.

Im neuen Dienstrecht ist die Bezahlung bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Bezahlung: siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum Seite 68-69. Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. Abs. 11a (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

6.18 Vordienstzeiten

7.7. Sonderurlaub

PV-Mitwirkungsrecht lt. [PVG § 9 \(1\)g](#)

Bezugs-Anspruch bleibt, MDL entfallen.

bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2013_22.html

BMUKK-466/0007-III/9a/2013

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979 und § 29a VBG

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten.

1. Verhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: bis zu 3 Arbeitstagen

2. Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin: bis zu 3 Arbeitstagen

3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Arbeitstagen

4. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister: 1 Arbeitstag

5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin: bis zu 2 Arbeitstagen

6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten: bis zu 2 Arbeitstagen

7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes: 1 Arbeitstag

8. Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort: bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidat:innen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.

Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.

Wien, 19. November 2013
Für die Bundesministerin:
MinR Kurt Rötzer

7.8. Bildungsreformgesetz 2017

7.8.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellung**snutzung keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchs**bestimmungen treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer:innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster, Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe und schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BIFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

[1.1.2023 wurde im Jahre 2022 verschoben auf:]

1.1.2024: Bewerber:innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

Hinweis: Bewerber:innen um eine Clusterleitung sind erst nach Abschluss dieses Hochschullehrgangs möglich.

7.8.2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019 ersetzt die Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor:in** wird nach Ausschreibung **im Einvernehmen von Landeshauptmann/-frau (LH) und Bildungsminister:in (BM) auf 5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident:in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

BM und LH können Bildungsdirektor:in **Weisungen** geben.

Bildungsdirektor:in ist **Vorsitzende:r der Begutachtungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat:innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreiervorschlägen).

Bildungsdirektion gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) **mit jeweiliger Leitung**.

Die Neugestaltung der Schulaufsicht (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019**.

7.8.3. Klassenschüler:innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beeinträchtigen und **bis vier Wochen vor Schulschluss** der **Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Diensterteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses: Die Ressourcenzuteilung hat gem. [SchOG § 8a \(3\)](#) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler:innen, die im Alltag verwendete Sprache und regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

7.8.4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich!

Cluster mit **mehr als 1300 Schüler:innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralausschüsse der Lehrer:innen ([§ 8gSchOG](#))

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind **und**
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler:innen** sind **und**
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler:innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen und**
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer:innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en): bei Schulclustern

von 201 bis 700 Schüler:innen: (AHS+BMHS) **2** bzw. (APS) **1 bis 4** Wochenstunden,
von 701-1500 Schüler:innen: **5 - 8** Wochenstunden,
ab 1501 Schüler:innen.: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

Aufgaben der Bereichsleitung: Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Diensterteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung

Freistellungsstunden können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung**.

7.8.5. Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und **Dienststellenausschuss** bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren** und **innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein:e Elternvertreter:in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler:innen-Vertreter:in aus SGA dürfen beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen**.

Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2024: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

Bildungsdirektor:in (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL stattdessen: Direktor:in der betroffenen Schule), **je eine:r von Landespersonalvertretung** (Landeslehrer:innen-ZA bzw. Bundeslehrer:innen-FA bzw. bei Zentrallehranstalten ZA) und **GÖD Entsandte:r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor:in** [bei AV-/FV-/EL: **Dir.**] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater:in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler:innen-Vertreter:in, Gleichbehandlungsbeauftragte:r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter:in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz **lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber:innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswählerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber:innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister:in. Diese:r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber:innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber:in die Gründe erfragen.

7.8.6. Neuanstellung von Lehrer:innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer:innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen **kann der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

Die neue Lehrperson bewirbt sich für eine (oder mehrere) Schule(n). Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen** eine solche **geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Schulleitung ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

Auch im neuen Lehrer:innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.

7.8.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum [§ 64 SchUG](#), [§ 63 a SchUG](#)

SGA/Schulforum sind beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter:in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

Streichung von Entscheidungsbefugnissen: Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

Auch in AHS ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle**

Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse (Stimmhaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer:innen der Klasse und der/die Direktor:in teilnehmen.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler:innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein:e Erziehungsberechtigte:r anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

7.8.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer [§ 64a SchUG](#))

besteht aus **Schulclusterleiter:in** als Vorsitzende:r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher:in** und je einem **Lehrer:innen-** und **Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant:innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter:innen der Lehrer:innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der:die Leiter:in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

7.8.9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei Durchgänge** möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist [SchOG § 7, Abs. 4](#), anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

SchOG § 7, Abs. 4: Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen**.

Derzeitige Schulversuche enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **[SchOG § 7, Abs. 4](#), ist anzuwenden.**

7.8.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde dient als Berechnungsgröße**. Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**.

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer:innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt**. Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden können. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

7.8.11. Diverse Änderungen

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im [SchUG § 17 \(4\)](#), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. [Schulpflichtgesetz § 8 \(1\)](#) die BilDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen d. Schüler:in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler:in.

[Schulpflichtgesetz § 2](#). (2): „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.“

[SchOG: In § 21b](#) (MS), wird neu als „**verbindliche Übung: Digitale Grundbildung**“ vorgesehen.

SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64: neu: Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe wurden neu geschaffen.

Im **SchUG** wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.

KEL-Gespräche und Elternsprechtag können zusammengelegt werden.

[§ 66b \(1\) SchUG](#) Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

Schulärzt:innen bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend**.

Link zum Gesetzestext:

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/138

Gesetzestexte samt Erläuterungen:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf

7.9. Gehaltstabellen 2023 – Monatsbezüge neu und Zulagen für 1. 1. Bis 31.12.2023

[GehaltsTabLehr2024.xls \(oeli-ug.at\)](#)

<https://archiv.oeli-ug.at/GehTab23.png>

<https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2023.pdf>

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2023⁷⁾



(pragmatisierte) Lehrer*innen §55 GG

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	2.040,6	2.232,4	2.451,0	2.603,9	2.918,3	3033,8
2	2.068,6	2.265,9	2.512,6	2.677,5	3.022,8	3096,6
3	2.095,6	2.300,8	2.578,0	2.751,3	3.180,1	3343,4
4	2.123,6	2.336,6	2.664,1	2.842,3	3.404,8	3591,6
5	2.157,1	2.419,7	2.802,8	2.998,2	3.630,7	3839,5
6	2.212,2	2.519,3	2.946,6	3.175,1	3.857,9	4089,0
7	2.279,3	2.625,8	3.094,0	3.359,3	4.084,0	4339,7
8	2.350,1	2.737,6	3.257,5	3.564,3	4.311,2	4590,1
9	2.425,2	2.846,9	3.421,9	3.768,5	4.539,7	4840,7
10	2.502,6	2.958,8	3.584,1	3.973,6	4.768,3	5090,3
11	2.584,1	3.100,2	3.747,6	4.178,6	4.995,5	5342,0
12	2.668,9	3.251,3	3.910,9	4.385,1	5.222,8	5591,3
13	2.753,6	3.402,3	4.075,6	4.592,7	5.451,3	5841,8
14	2.856,8	3.553,4	4.235,1	4.792,9	5.678,6	6113,3
15	2.973,6	3.693,5	4.382,6	4.979,7	5.930,4	6445,1
16	3.091,5	3.831,0	4.496,9	5.123,4	6.166,2	6779,1
17	3.150,6	3.866,6	--	--	--	7029,8
D1	3.239,7	4.026,3	4.553,7	5.196,5	6.286,4	7.155,9
D2	3.328,9	4.078,2	4.727,0	5.414,3	6.645,3	7.534,8

⁷⁾ ohne Gewähr (vorbeh.NR-Beschluss, Dezimalstellen unsicher)

Erzieher*innenzulage §60a GG

Verwendungsgr.	1 2 3 4 5,0				
	L 1	L 2a	L 2b	L 3	
	568,2	624,0	719,3	813,3	907,3
	507,6	548,4	621,4	709,2	798,5
	412,3	471,7	535,8	554,6	588,2
	362,7	379,9	414,8	451,8	490,1

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!

Vertragslehrer*innen IL §90e VBG

Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	3.160,4	2.978,3	2.709,6	2.539,5	2.300,8	2089,9
2	3.224,1	3.071,9	2.787,0	2.608,8	2.337,6	2120,2
3	3.482,2	3.199,6	2.861,8	2.680,0	2.376,0	2149,3
4	3.740,1	3.418,2	2.957,7	2.768,5	2.416,2	2178,6
5	3.999,5	3.646,7	3.119,9	2.913,3	2.503,6	2217,8
6	4.258,5	3.872,8	3.304,1	3.061,9	2.616,2	2277,2
7	4.519,9	4.095,1	3.497,1	3.216,8	2.733,0	2351,2
8	4.781,9	4.325,0	3.709,4	3.385,1	2.846,9	2429,6
9	5.042,2	4.554,5	3.923,2	3.555,7	2.962,4	2511,4
10	5.305,1	4.768,3	4.139,4	3.729,2	3.079,4	2596,6
11	5.569,0	4.995,5	4.355,6	3.899,8	3.225,3	2686,0
12	5.832,0	5.222,8	4.571,8	4.073,0	3.383,9	2774,6
13	6.093,6	5.451,3	4.787,9	4.246,1	3.542,5	2865,5
14	6.382,4	5.677,2	4.998,0	4.414,6	3.699,5	2972,4
15	6.744,9	5.915,5	5.193,5	4.568,1	3.845,8	3095,3
16	7.093,7	6.131,9	5.399,6	4.730,4	3.989,6	3217,9
17	7.441,2	6.238,8	5.608,4	4.897,4	4.144,3	3338,5
18	7.701,6	6.562,7	5.758,2	5.015,4	4.291,7	3461,3
19	--	--	--	--	4.326,1	3522,8

Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)

Stufe	Euro	Dauer	⁷⁾ 3,51 Master o.Ä., 3,5-8,5 J. ⁷⁾
1	3.116,1	3,5 Jahre	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor, 5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Zulagen
2	3.546,0	5 Jahre	
3	3.977,1	5 Jahre	
4	4.408,2	6 Jahre	16,1 LVPfGr.III ab 9.Schulst./BS
5	4.839,5	6 Jahre	30,8 MS/PTS-Schularbeitsfächer
6	5.270,2	6 Jahre	30,8 LVPfGr.I+II AHS-Unterstufe
7	5.537,1	bis Pensi	39,6 LVPfGr.I+II BMHS/AHS-Obst.

ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!

Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [2872,9]): **3.018,26**. Erhöhung 2023: Gehälter 9,41-7,15%, mind.170€; Zulagen 7,32%

Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde		II-L-Monatsgeh. f.volle Lehr/Vpfl.
	I ph	je WE	
62,59% d. Ref.Betr.	2.871,6	1889,14	3148,6
	I 1	1.459,2	2796,8
	I 2a2	1.366,8	2505,8
	I 2a1	1.213,2	2224,2
+90,0 Zul.	I 2b1	1.122,0	2057,0
	I 3		

Sondervertragslehrer*innen I L Berufsschule

Stufe 1	3.232,6
Stufe 2	3.785,8
Stufe 3	4.705,7

Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten §57 GG

Verw. gruppe	Dienstzulagen	in den Gehaltsstufen		
		GSt 1-7	GSt 7-11	GSt ab 11
L PH	I	1.082,0	1.156,2	1.228,1
Vorrückung	II	973,1	1.041,2	1.105,6
im 7.Mon.	III	865,3	924,7	981,7
d.2.Jahres	IV	756,3	809,6	860,2
GSt 7, 11	V	649,8	693,3	736,4
L 1	I	965,6	1.031,1	1.094,1
Vorrückung	II	867,8	929,7	985,3
im 7.Mon.	III	771,3	825,7	876,4
d.2.Jahres	IV	674,6	721,7	767,6
GSt 7, 11	V	579,4	619,0	657,3
L 2a2	I	441,8	477,9	513,6
Vorrückung	II	362,7	391,3	420,8
im 7.Mon.	III	290,9	313,1	335,5
d.2.Jahres	IV	243,9	261,1	279,7
GSt 7, 11	V	203,0	217,9	232,7
Vorrückung im 7.M.d.2.J.f.L 2a1	GSt 1-9	GSt 9-11	GSt ab 11	
Vorrückung im 7.M.d.1.J.f.L 2b1	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12	
L 2a1 und	I	344,1	375,0	404,8
L 2b1	II	289,7	314,4	335,5
	III	242,7	261,1	279,7
	IV	201,7	218,9	232,7
	V	146,1	157,3	167,2
L 3	GSt 1-10	GSt 10-15	GSt ab 15	
Vorrückung	I	272,5	278,6	295,7
im 1.Mon.	II	201,7	209,2	224,1
d.2.Jahres	III	189,3	194,5	205,6
d.GSt.10	IV	136,1	139,9	148,6
u.d.GSt.15	V	95,2	97,9	102,8
	VI	66,9	69,2	75,7

Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9

Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7.Mon.d.2.Jahres		
	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12
I	708,1	756,3	803,3
II	659,6	705,4	749,0
III	543,4	580,6	616,6
IV	483,9	517,4	549,6
V	325,5	346,5	368,9
VI	271,0	289,7	307,0

Stufe	Euro	Zulage Leitung Bildungsregion
1	6.233,9	
2	7.017,5	<5J: 1147,3
3	7.682,0	>5J: 1364,0

Stufe	FI 1	FI 2
1	5.961,2	5.020,0
2	6.523,6	5.634,3
3	7.223,6	6.169,8

Schulaufsichtsbeamt*innen

Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
neu 1	7.430,2	6.233,9
neu 2	8.120,5	7.017,5
neu 3	8.996,3	7.682,0
1	5.222,8	4.096,3
2	5.483,2	4.283,1
3	5.744,8	4.471,1
4	6.006,6	4.657,7
5	6.268,1	4.844,4
6	6.529,8	5.158,8
7	6.784,7	5.472,1
8	7.109,5	5.785,1
9	7.476,8	6.098,5
10	7.844,2	6.411,7
10+Daz	8.395,4	6.881,5

Zulagen im alten Dienstrecht

Klassenvorstand / Monat	
f. L1-Lehr. an A+BHS	235,1
f. andere an A+BHS	206,7

Studienkoordinator*in an	
Abendschulen (=KV)	188,0
Klassenvorst. an BS	177,0
KV/Klassenführung APS	106,2
KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt	

Kustodiat / Stunde / Monat	
LVPfGr f. L1-Lehr. f. andere	
II	188,0
V	147,1
VI	130,0
an Berufsschulen	65,6

Einzelsupplierstunde

(A+BMHS): ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/INDR): nach 20/24 unbezahlten	
f. L1/pd-Lehrer*innen	43,7
für andere	37,5
BS-Suppl. DRalt: 32,3 DRneu: 42,2	

Weitere Zulagen an Berufssch.: Dienstzulage I 2b1: IL: 181,7, II: 91,3	
Werkstätte: 120,7 Labor: 127,4	
LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 74,5, VL: 77,9	
LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 93,7, VL: 98,4	
LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 103,3, VL: 108,4	
LDU f. Direkt.: Beamt.: 93,4, VL: 77,1	
LDU f. BDS: Beamt.: 37,2, VL: 39,1	
LDU f. FachkoordinatorInnen:	
5-11 SchGr.: Beamt.: 74,5, VL: 77,9	
12-16 SchGr.: Beamt.: 93,7, VL: 98,4	
ab 17 SchGr.: Beamt.: 103,3, VL: 108,4	
www.oeli-ug.at	

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2022



(pragmatisierte) Lehrer*innen §55 GG Referenzbetrag (1.0500xBezug A2 Stufe 8 [2681,2]): **2816,86**. Erhöhung Gehälter 3,22-2,91; Zulagen 3%

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1.870,6	2.062,4	2.281,0	2.430,1	2.723,4	2.831,4
2	1.898,6	2.095,9	2.342,6	2.498,8	2.821,1	2.889,9
3	1.925,6	2.130,8	2.406,0	2.567,7	2.967,9	3.120,3
4	1.953,6	2.166,6	2.486,3	2.652,6	3.177,6	3.351,9
5	1.987,1	2.249,7	2.615,8	2.798,1	3.388,4	3.583,3
6	2.042,2	2.349,3	2.750,0	2.963,2	3.600,5	3.816,1
7	2.109,3	2.450,6	2.887,5	3.135,1	3.811,5	4.050,1
8	2.180,1	2.554,9	3.040,1	3.326,5	4.023,5	4.283,8
9	2.255,2	2.656,9	3.193,6	3.517,0	4.236,8	4.517,7
10	2.332,6	2.761,4	3.344,9	3.708,4	4.450,1	4.750,6
11	2.411,7	2.893,3	3.497,5	3.899,8	4.662,2	4.985,5
12	2.490,8	3.034,3	3.649,9	4.092,5	4.874,3	5.218,2
13	2.569,9	3.175,3	3.803,6	4.286,2	5.087,5	5.452,0
14	2.666,2	3.316,3	3.952,5	4.473,1	5.299,7	5.705,4
15	2.775,2	3.447,0	4.090,2	4.647,4	5.534,7	6.015,0
16	2.885,2	3.575,4	4.196,8	4.781,5	5.754,7	6.326,7
17	2.940,4	3.608,6	--	--	--	6.560,7
D1	3.023,4	3.757,4	4.249,7	4.849,6	5.866,7	6.678,2
D2	3.106,5	3.805,8	4.411,2	5.052,6	6.201,1	7.031,3

*) ohne Gewähr (Dezimalstellen evt. unsicher)

Verwendungsgr	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
L 1	529,4	581,4	670,2	757,8	845,4
L 2a	473,0	511,0	579,0	660,8	744,0
L 2b	384,2	439,5	499,3	516,8	548,1
L 3	338,0	354,0	386,5	421,0	456,7

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!
ÖLIUG: Gemeinsam sind wir stark!

Stufe	in der Entlohnungsgr					
	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	2.949,5	2.779,6	2.528,8	2.369,5	2.130,8	1.919,9
2	3.009,0	2.866,9	2.601,0	2.434,7	2.167,6	1.950,2
3	3.249,8	2.986,1	2.670,8	2.501,2	2.206,0	1.979,3
4	3.490,5	3.190,1	2.760,3	2.583,8	2.246,2	2.008,6
5	3.732,6	3.403,4	2.911,7	2.718,9	2.333,6	2.047,7
6	3.974,3	3.614,4	3.083,6	2.857,6	2.441,6	2.107,2
7	4.218,3	3.821,8	3.263,7	3.002,1	2.550,6	2.181,2
8	4.462,8	4.036,4	3.461,9	3.159,2	2.656,9	2.259,6
9	4.705,7	4.250,6	3.661,4	3.318,4	2.764,7	2.341,4
10	4.951,1	4.450,1	3.863,2	3.480,4	2.873,9	2.423,3
11	5.197,4	4.662,2	4.065,0	3.639,6	3.010,1	2.506,8
12	5.442,8	4.874,3	4.266,7	3.801,2	3.158,1	2.589,5
13	5.687,0	5.087,5	4.468,4	3.962,8	3.306,1	2.674,3
14	5.956,5	5.298,4	4.664,5	4.120,0	3.452,6	2.774,1
15	6.294,8	5.520,8	4.846,9	4.263,3	3.589,2	2.888,8
16	6.620,3	5.722,7	5.039,3	4.414,7	3.723,4	3.003,2
17	6.944,7	5.822,5	5.234,2	4.570,6	3.867,8	3.115,7
18	7.187,7	6.124,8	5.374,0	4.680,7	4.005,3	3.230,3
19	--	--	--	--	4.037,4	3.287,7

Stufe	Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)		Sondervertragslehrer*innen I L Berufsschule	
	Euro	Dauer	Zulagen	Stufe
1	2.908,2	3,5-8,5 J	3,5 f. MA, 4,5 f. 240-, 5,5 f. 180-ECTS-Bac	Stufe 1 2.999,7
2	3.309,4	5 Jahre		Stufe 2 3.533,0
3	3.711,7	5 Jahre		Stufe 3 4.391,5
4	4.114,0	6 Jahre	15,0	LVPfGr. III ab 9. Schuist. / BS
5	4.516,6	6 Jahre	28,7	MS/PTS-Schularbeitsfächer
6	4.919,0	6 Jahre	28,7	LVPfGr. I+II 5.-8. Schuist.
7	5.167,6	bis Pensi	36,9	LVPfGr. I+II ab 9. Schuist.

Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde		II-L-Monatsgeh. f. volle Lehr/pfl.
	I ph	I 1	
I	2.679,6	2.056,8	2937,4
II		1.947,6	2937,6
III		1.850,4	2937,1
IV		1.609,2	2937,6
IV a		1.683,6	2938,2
IV b		1.722,0	2937,6
V		1.542,0	2937,1
BS-SondervertragsL	I 1a1	1.817,1	f.22 Std 3331,4
	I 2a2	1.362,0	VS/NMS 2610,5
	I 2a1	1.275,6	f.22 Std 2338,6
+83,9 Zul.	I 2b1	1.128,0	f.22 Std 2068,0
	I 3	1.035,6	f.22 Std 1898,6

Verw. gruppe	Dienstzu-lagen-gr.	in den Gehaltsstufen		
		GSt 1-7	GSt 7-11	GSt ab 11
L PH	I	1.008,2	1.077,3	1.144,3
Vorrückung im 7. Mon.	II	906,7	970,2	1.030,2
d.2. Jahres	III	806,3	861,6	914,7
GSt 7, 11	IV	704,7	754,4	801,5
	V	605,5	646,0	686,2
L 1	I	899,7	960,8	1.019,5
Vorrückung im 7. Mon.	II	808,6	866,3	918,1
d.2. Jahres	III	718,7	769,4	816,6
GSt 7, 11	IV	628,6	672,5	715,2
	V	539,9	576,8	612,5
L 2a2	I	411,7	445,3	478,6
Vorrückung im 7. Mon.	II	338,0	364,6	392,1
d.2. Jahres	III	271,1	291,7	312,6
GSt 7, 11	IV	227,3	243,3	260,6
	V	189,2	203,0	216,8
Vorrückung im 7. Mon. d.2. J. I. L 2a1	GSt 1-9	GSt 9-11	GSt ab 11	
Vorrückung im 7. Mon. d.1. J. I. L 2b1	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12	
L 2a1	I	320,7	349,4	377,2
und	II	269,9	293,0	312,6
L 2b1	III	226,1	243,3	260,6
	IV	187,9	204,0	216,8
	V	136,1	146,6	155,8
L 3	GSt 1-10	GSt 10-15	GSt ab 15	
Vorrückung im 1. Mon.	I	253,9	259,6	275,5
d.2. Jahres	II	187,9	194,9	208,8
GSt 10	III	176,4	181,2	191,6
u. d. GSt 15	IV	126,8	130,4	138,5
	V	88,7	91,2	95,8
	VI	62,2	64,5	70,5

Dienst-zulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7. Mon. d.2. Jahres			Oberstufe NEU: Abgeltung f. Lernbegleitung 42,2€ /Std, bis zu 8 Std /Sem f. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Eit./Lehr.Bespr.)
	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12	
I	659,8	704,7	748,5	
II	614,6	657,3	697,9	
III	506,3	541,0	574,5	
IV	450,9	482,1	512,1	
V	303,3	322,9	343,7	
VI	252,5	269,9	286,1	

Stufe	SchulqualManage		Zulage Leitung Bildungs-region
	Euro		
1	5.817,9		
2	6.549,2	<5J: 1069,0	
3	7.169,4	>5J: 1271,0	
Fachinspektor*innen neu			
Stufe	FI 1	FI 2	
1	5.563,4	4.685,0	
2	6.088,3	5.258,3	
3	6.741,6	5.758,1	
Schulaufsichtsbeamt*innen			
Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2	
neu 1	6.934,4	5.817,9	
neu 2	7.578,6	6.549,2	
neu 3	8.396,0	7.169,4	
1	4.874,3	3.823,0	
2	5.117,3	3.997,3	
3	5.361,5	4.172,8	
4	5.605,8	4.346,9	
5	5.849,8	4.521,1	
6	6.094,1	4.814,6	
7	6.332,0	5.107,0	
8	6.635,1	5.399,1	
9	6.977,9	5.691,6	
10	7.320,8	5.983,9	
10+Daz	7.835,2	6.422,3	

Zulagen im alten Dienstrecht	Klassenvorstand / Monat	
	f. L1-Lehr. an A+BHS	f. andere an A+BHS
	219,1	192,6
Studienkoordinator*in an Abendschulen (=KV): 175,2		
Klassenvorst. an BS: 164,9		
KV/Klassenführung APS: 99,0		
KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt		
Kustodiat / Stunde / Monat		
LVPfGr f. L1-Lehr.	f. andere	
II	175,2	148,6
V	137,1	121,1
VI	121,1	99,1
an Berufsschulen 61,1		

Einzelsupplierstunde (A+BMHS): ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/NDR): nach 20/24 unbezahlten	
L1/pd-Lehrer*innen	40,6
für andere	34,8
BS-Suppl.: DRalt: 31,0	DRneu: 40,5
Weitere Zulagen an Berufssch.:	
Dienstzulage I 2b1: IL: 174,4, II: 87,6	
Werkstätte: 115,9	Labor: 122,3
LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8	
LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4	
LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 99,2, VL: 104,0	
LDU f. Direkt.: Beamt.: 70,4, VL: 73,9	
LDU f. BDS: Beamt.: 35,7, VL: 37,5	
LDU f. Fachkoordinatorinnen:	
5-11 SchGr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8	
12-16 SchGr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4	
ab 17 SchGr.: Beamt.: 99,2, VL: 104,0	
www.oeliug.at	

Auf dieser Seite folgt die Gehaltstabelle 2022 – siehe <https://archiv.oeli-ug.at/GehTab22.png>

oder

7.10. Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis

Sortiert nach den Kurzbezeichnungen im „Banktotal“

6.11. LOHNARTEN pmSAP-Abkürzungsverzeichnis, sortiert nach den Kurz-Bezeichn. im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabgeltung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2VBG)
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundesdienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14,15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	Dzl§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	Dzl§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	Dzl§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzelsupp. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14,15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabgeltung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand

Freier Dienstvertrag (OHNE Bundesdienstverhältnis)	2300 2301	15 14	Fr.DV A Fr.DV pf	Freier DV (Aufwandsant.) Freier DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumszuwendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumszuwendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + Kinderzg	2400	14	Karenzg.	KU-Geld Beamte + Kinderzg
Kustodiatsabgeltung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vortrag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührenzulage	2500	15	Ng.zul.	Nebengebührenzul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	PrüfungsentSchäd.
PrüfungsentSch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	PrüfungsentSch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulveranstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorIPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

7.11. Prüfungstaxen – ab 1. 9 2022 und zum Vergleich ab 1.9.2021

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an

jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Aus: Rundschreiben 11/2022, v.24.5., Ing.Mag.Christian Krenthaller, BMBWF, GZ 2022-0.291.620, Sachbearb. Mag.a Natalia Czakler

Valorisierte Beträge der Anlagen I, Ia des Prüfungstaxengesetzes, **ab 1. Sept. 2023** und zum Vergleich bis 31.8.23

Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:		aktuell	vom 1.9.2022
		ab 1.9.2023	bis 31.8.2023
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	Vorsitzende:r je Teilprüfung (neu) je	1,3 €	1,2 €
	Prüfer:in: für jeden Prüfungsteil	5,8 €	5,5 €
	Schriftführer:in je Teilprüfung (neu) je	1,3 €	1,2 €
2. Externistenprüfungen für HS/NMS/Poly (§ 42 SchUG)	Vorsitzende:r je Teilprüfung (neu) je	1,3 €	1,2 €
	Prüfer:in: für mündlichen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
	für schriftlichen Teil	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in je Teilprüfung (neu) je	1,3 €	1,2 €
3. Externistenprüfungen für Berufsschule: (§ 42 SchUG)	Vors. je Teilprüfg (neu) je	1,3 €	1,2 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in je Teilprüfung (neu) je	1,3 €	1,2 €
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs.6, § 6 und § 28 Abs.3 SchUG):	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule: (§ 3 Abs.7 SchUG)	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: Für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende:r	5,8 €	5,5 €
	Prüfer:in: für den mündlichen od. praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule: (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende:r	5,8 €	5,5 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:		aktuell	vom 1.9.2022
		ab 1.9.2023	bis 31.8.2023
1. Hauptprüfung d.Reifeprüfung (§ 34 ff SchUG u. § 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in od. v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Klassenvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrpers.	2,1 €	1,9 €
	Schriftführer:in	--- €	-----
	Prüfer:in: für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen Teil, falls nicht standardisiert:	26,3 €	24,5 €
	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	14,6 €	13,6 €
für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	(fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	7,5 €	7,0 €
	für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	29,2 €	27,3 €
	für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	29,2 €	27,3 €
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit incl. Präs.+Disk.	40,5 €	37,8 €
2. Vorprüfung der Reifeprüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in	8,8 €	8,2 €
Prüfer:in: für die Fachbereichsarbeit (solange an einer Schule noch nicht Zentralmatura eingeführt ist):			
a. für die Betreuung je Prüfer:in	unabhängig v.d.Zahl d.Fachbereichsarbeiten	177,8 €	165,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer:in (bei mehreren Prüfer:innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		236,6 €	220,8 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer:innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)		35,1 €	32,7 €
	Prüfer:in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
Abgeltg. vorwiss. Arbeit f. Beurteilg+Präs.: 40,5 € (22/23: 37,8) pro Arbeit f.Vorber.: (276,62€=2022) 296,39€			
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. SchUG-BKV) und 6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)	Vorsitzende:r	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den schriftl.Teil	11,7 €	10,9 €
	für den mündl.od. prakt.Teil	8,8 €	8,2 €
	fachkund.Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
5. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €

		aktuell ab 1.9.2023	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a. Hauptprüfung:	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in od. v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Prüfer:in: für den schriftlichen Teil (standardisiert)	14,6 €	13,6 €
	Prüfer:in: für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert)	26,3 €	24,5 €
	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	17,1 €	16,0 €
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	17,1 €	16,0 €
	für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung)	29,2 €	27,3 €
	Schriftführer:in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin	17,1 €	16,0 €
b. Vorprüfungen:	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in	8,8 €	8,2 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
c. Zulassungsprüfungen:	Vorsitzende:r und Schriftführer:in je	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, grafischen oder oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €

7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen d.Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG, § 41 SchUG-BKV): wie Z 1

8. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),	Vorsitzende:r	5,8 €	5,5 €
Kolloquien an Schulen	Prüfer:in: für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
für Berufstätige	für den mündlichen oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV)	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €

III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:

		aktuell ab 1.9.2023	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023
1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in od. AV od. v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Jahrgangsvorstand/vorständin od. FV od. v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Prüfer:in: f.den schriftlichen (wenn nicht standardis.) oder graphischen Teil	26,3 €	24,5 €
	für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	14,6 €	13,6 €
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	11,7 €	16,0 €
	für den praktischen Teil an andren BHS	26,3 €	24,5 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. Betriebswirtsch.Diplomarbeit“)		
	für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in	11,7 €	10,9 €
	(fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	7,5 €	7,0 €
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	19,6 €	18,3 €
	für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in	14,6 €	13,6 €
	Schriftführer:in	--- €	-----
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	40,5 €	37,8 €
Abgeltung Diplomarbeit (Zentralmatura) pro Arbeit pro Schüler:in für die Vorbereitung: 296,39 € (276,62 € =2022/23)			
2. Vorprüfung (§ 34 ff SchUG, § 33 ff SchUG-BKV):	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Fachvorstand/vorständin (od. v. Dir. bestellte Lehrperson), Schriftführer:in, je	8,8 €	8,2 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
4. Abschlussprüfung: (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV)	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Fachvorstand/vorständin, KV, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkund.Lehrpers.	2,1 €	1,9 €
	Prüfer:in für schriftlichen, praktischen oder graphischen Teil	26,3 €	24,5 €
	für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	29,2 €	27,3 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“		
(bei mehreren Prüfer:innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €
	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €
	für den mündlichen Teil (auch mündliche Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in	11,7 €	10,9 €
	(fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	7,5 €	7,0 €
	Schriftführer:in	--- €	--- --
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	40,5 €	37,8 €

		aktuell ab 1.9.2023	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023
3. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG, § 42 SchUG-BKV): a) Hauptprüfung:	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €)
	Fachvorstand/vorständin, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	2,1 €	1,9 €)
	Schriftführer:in	17,1 €	16,0 €
	Prüfer:in für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen (nicht standardisierten) oder graphischen Teil	26,3 €	24,5 €
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	17,1 €	16,0 €
	für den praktischen Teil an andren BHS	26,3 €	24,5 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“		
(bei mehreren Prüfer:innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €
	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €
	für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in (fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	11,7 €	10,9 €
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	7,5 €	7,0 €
	für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in	19,6 €	18,3 €
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	13,8 €	12,9 €
		40,5 €	37,8 €
b) Vorprüfung:	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Fachvorstand/vorständin oder von Dir. bestellte fachkund.Lehrpers.	8,8 €	8,2 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
	Schriftführer:in	8,8 €	8,2 €
c) Zulassungsprüfung:	Vorsitzende:r und Schriftführer:in je	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €
5. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):			
a) Hauptprüfung:	Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €
	Schulleiter:in oder v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Fachvorstand/vorständin oder v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	2,1 €	1,9 €
	Prüfer:in: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
	für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	29,2 €	27,3 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €
(bei mehreren Prüfer:innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €
	für den mündlichen Teil (auch mündl. Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer:in statt Beisitzer:in (fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	11,7 €	10,9 €
	Korrektur der abschließenden Arbeit incl. Präs.+Disk.	7,5 €	7,0 €
	Schriftführer:in	40,5 €	37,8 €
		---	----
b) Zulassungsprüfung:	Vorsitzende:r und Schriftführer:in je	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €
10. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
6. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer:in beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)	für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
7. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an anderen BHS (§ 3 Abs. 6; §§ 6ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
8. Sonstige Externistenprüfungen: (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV)	Vorsitzende:r	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €

	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende:r	5,8 €	5,5 €
Kolloquien an Schulen f.	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €
Berufstätige	f. schriftlichen, graph. od. praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV)	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
IV. Bundessportakademien: Abschlussprüfung (Sport-	Vorsitzende:r	5,8 €	4,3 €
lehrer:innenprüfung, Schilehrer:innenprüfung ua.)	Prüfer:in (je Teilprüfung)	8,8 €	8,2 €
sowie Befähigungsprüfung	Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
für die Ausbildung zu Leibeserzieher:innen			

<https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/rundschriften.pdf>

https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/anlage_zum_erlass_bdw.pdf

Folgendes ist nicht in d. Prüfungstaxenverordnung, sondern im Gehaltsgesetz § 63b f. AHS+BMHS geregelt:

Abgeltung **vorwiss. / Diplomarbeit** f. Beurteilg+Präs.: **40,50 €**, pro Arbeit f. Vorber.: **276,62** (22/23: 37,80 und 267,62)

Abgeltg. **Abschlussarbeit** (Fachschulen) f. Beurteilg+Präsentation: **40,50 €**, pro Arbeit f. Vorber. **217,74** (22/23: 37,80 u. 217,74)

Für die **Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung** gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max. 4) eine Abgeltung von (22/23: 70,42 €, 2023/24:) **75,57 €** (pro Gruppe bis 20 Sch.) an SchUG-Schulen. An Schulen f. Berufstätige dürfen 1 Monat im Stundenplanausmaß Vorbereitungsstunden gehalten werden; dafür gibt's für L1/PH- **258,7 €** bzw. L2-Lehr. **225,4 €** und pro Kandidat:in **33,5 €** bzw. **29,7 €** (wenn weniger als 1 Monat lang: aliquot).

Anlage Ia für Prüfungen an AHS, BHS vor Einführung der Zentralmatura sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:

	aktuell	vom 1.9.2022	
	ab 1.9.2023	bis 31.8.2023	
1. Hauptprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende:r	17,1 €	16,0 €
	Schulleiter:in / AV	14,6 €	13,6 €
	Fachvorstand/vorständin oder Werkst.Leit.	8,8 €	8,2 €
	Klassen-/Jahrgangsvorstand/vorständin	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert) bzw. an BHS auch graf./prakt.:	26,3 €	24,5 €
	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung an AHS	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung oder Fachbereichsarb.Frage)	29,2 €	27,3 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ (bei mehreren Prüfer:innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €
	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €

7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG, § 41 SchUG-BKV): wie Z 1

2. Vorprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in/AV/FV/WL	8,8 €	8,2 €
	Prüfer:in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
Prüfer:in: für die Fachbereichsarbeit: a. für die Betreuung je Prüfer:in		177,8 €	165,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer:in (bei mehreren Prüfer:innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		236,6 €	220,8 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer:innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)		35,1 €	32,7 €

2a. Diplomarbeit (Bei mehreren Prüfer:innen sind die Gebühren zu teilen)

(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV, solange noch keine Zentralmatura):

	aktuell	vom 1.9.2022
	ab 1.9.2023	bis 31.8.2023
Prüfer:in: a) für die Betreuung je Schüler:in (bis höchstens 5 Schül. je Prüf.)	284,2 €	265,2 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	35,1 €	32,7 €

2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):

Bei mehreren Prüfer:innen: Prüfungstaxen gem. lit. a/b sind zu teilen

Prüfer:in: a) für die Betreuung je Schüler:in (bis höchstens 5 Schül. je Prüfer:in)	233,3 €	217,7 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	35,1 €	32,7 €

3. Externistenreifeprüfung: a. Hauptprüfung:	Vors/Dir./Schriftf. je	17,1 €	16,0 €
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV)	Prüfer:in: für den mündlichen Teil an BMHS	17,1 €	16,0 €
	für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung bzw. -fach)	29,2 €	27,3 €
	für schriftlichen Teil (nicht standardisiert), an BHS auch graf./prakt.	26,3 €	24,5 €
	für praktischen od. graphischen Teil der Klausurprüfung u. f. mündl. an AHS	17,1 €	16,0 €
	Schriftführer:in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin	17,1 €	16,0 €
b. Vorprüfungen:	Vorsitzende:r	11,7 €	10,9 €
	Schriftführer:in / AV / FV / WL	8,8 €	8,2 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €
c. Zulassungsprüfungen AHS:	Vorsitzende:r und Schriftführer:in (KV) je	4,6 €	4,3 €
	Prüfer:in: für den mündlichen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen Teil	11,7 €	10,9 €
Zulassungsprüfungen BHS:	Vorsitzende:r	2,5 €	2,3 €
	Schriftführer:in	5,8 €	5,5 €
	Prüfer:in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG(BKV)	Vorsitzende:r	4,6 €	4,3 €
u. 6. Prüfungen für	Prüfer:in: für den schriftl. (BHS: od. graf./prakt.)Teil	11,7 €	10,9 €
Nostrifikation ausländ.	für den mündl.(AHS: od. prakt.)Teil	8,8 €	8,2 €
Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)	fachkund.Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende:r	2,9 €	2,7 €
	Prüfer:in: für den mündlichen (oder an AHS: praktischen) Teil	5,8 €	5,5 €
	für den schriftlichen (oder an BHS: graf. od. praktischen) Teil	8,8 €	8,2 €
9. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),	Vorsitzende:r	5,8 €	5,5 €
Kolloquien an Schulen f.	Prüfer:in: für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
Berufstätige(§ 62 Abs.	für den mündlichen oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €
3 SchUG-BKV)	fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,6 €	4,3 €

7.12. Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST –MOST - NOVI

Die Schulversuche zur Modularisierung ab der 10. Schulstufe unterlagen einer ständigen Entwicklung, mit unterschiedlichen Möglichkeiten in ein Modell ein- bzw. wieder auszustiegen.

NOST Neue Oberstufe

SOST Semestrierte Oberstufe

MOST Modulare Oberstufe

NOVI Neue Oberstufe mit vertiefter Individualisierung

Gemeinsame ist diesen Oberstufenformen, dass ab der 10. Schulstufe beide Semester gleichberechtigt sind, auch über das erste Halbjahr gibt es ein Zeugnis und eventuelle negative Beurteilungen müssen ausgebessert werden.

Nichtgenügend aus dem 1. Semester und aus dem 2. Semester führen also zu Wiederholungsprüfungen. In diesen Semesterprüfungen werden jedoch nur die fehlenden Kompetenzen geprüft.

Für das Aufsteigen in die nächste Klasse gelten derzeit unterschiedliche Regelungen. *Link zur Präsentation*

Ursprünglich war geplant, dass alle AHS und BMHS mit dem Schuljahr 21/22 auf das Modell der SOST umsteigen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Die Rückmeldungen aus der Praxis waren zum Teil sehr kritisch und wurden schließlich berücksichtigt: Auch das Jahrgangsmodell ist neben der SOST wieder bzw. weiterhin möglich.

MOST und NOVI: An rund 30 AHS- Standorten waren in jahrelanger Entwicklungsarbeit schulautonome Modelle unter dem Titel "Modulare Oberstufe" entstanden: Die Wahlpflichtfächer konnten in frei wählbare Semesterkurse (Wahlmodule) umgewandelt und dieses Angebot durch schulautonome Stundenverschiebungen stark erweitert werden. Dieses Wahlangebot über ein sogenanntes Kursbuch ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen. Jene MOST-Schulen, die auf die SOST-Regelungen umgestiegen waren, diesen erweiterten Wahlbereich aber beibehalten wollten, laufen jetzt unter dem Kürzel NOVI.

[Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe \(bmbwf.gv.at\)](https://www.bmbwf.gv.at)

Das System ist durch die ständigen Veränderungen und schulautonomen Möglichkeiten recht unübersichtlich. Derzeit sind die meisten Schulen wieder aus diesem System ausgestiegen und zum bisherigen System der Ganzjahresbenotung zurückgekehrt.

7.13. APS: Dienstpflichten

7.13.1. Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern

Was sollen und was dürfen Schulleiter:innen tun? Die Aufgaben sind vielfältig aber nicht uneingeschränkt.

§ 32. Landeslehrerdiensrechtsgesetz LDG

Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

§ 32 Abs. (3) LDG *Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 LDG vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.*

(3a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

§ 32 Abs. (4) LDG *Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.*

§ 32 Abs. (5) LDG *Die Leiterin oder der Leiter hat eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen. Sie oder er hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der personalführenden Stelle Vorschläge zu übermitteln.*

§ 32 Abs. (6) LDG *Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.*

Im Schulunterrichtsgesetz § 56 ist zur Schulleitung, Schulcluster-Leitung angeführt:

Abs. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

Abs. (2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.

Abs. (3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

Abs. (4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensteinteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

Abs. (5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

Abs. (6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Abs. (7) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.

Abs. (8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.

Abs. (9) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung/Freistellung von Schulleiter:innen [§ 51 LDG](#)

Schulleiter:innen erhalten für ihre Tätigkeit Verminderungsstunden. Die Zahl der Stunden ist von der Klassenzahl abhängig. Integrierte Vorschulklassen, Deutschförderklassen, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Gruppen mit ganztägiger Betreuung bringen ebenfalls Verminderungsstunden. Überschreitet die Zahl der Verminderungsstunden die Lehrverpflichtung der Schulleitung, hat sie eine negative Unterrichtsverpflichtung.

Die Supplieverpflichtung von Schulleiter:innen ist im [§ 51 LDG](#) geregelt:

Abs. (7) Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsdreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

Freigestellte Leiter:innen mit negativer Unterrichtsverpflichtung haben keine Supplieverpflichtung.

[Erlass BiDion Bgld zur Umsetzung des LDG/LVG 1. Sept. 2023](#)

7.13.2. Supplierungen:

Jede Lehrperson mit Ausnahme von Vollzeitberaterslehrer:innen und Lehrer:innen für muttersprachlichen Unterricht hat eine Supplieverpflichtung, die im Rahmen der bezahlten Jahresarbeitszeit zu leisten ist.

Sie beträgt bei Vollbeschäftigten t [§ 43 \(3\) Ziffer 3 LDG](#) im alten Dienstrecht 20 und im pädagogischen Dienst 24 Stunden pro Schuljahr [§23 LVG](#).

7.14. Mobbingverbot

Das ist in [§29 a des LDG](#) geregelt:

Landeslehrpersonen haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

7.15. Urheberrecht

Wem gehört der Film, den ich zeige? Habt ihr euch schon einmal diese Frage gestellt, wenn ihr oder eure Schüler:innen Filme, Fotos, Bilder aus dem Internet herunterladen? Wenn Erzählungen und Zeitungsartikel durch den Kopierer rauschen? Was sind die Konsequenzen?

UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
BILDER und FOTOS, TEXTE von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. MUSIKNOTEN	KOPIEREN und für Unterricht in Klasse VERTEILEN . Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren (vgl. Andergassen, S. 291).	Kopieren für Unterrichtszwecke erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.	Lehrbücher: Absolutes Kopierverbot.
FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.	KOPIEREN (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) VORFÜHREN in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung. NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	Kopieren nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist. Strenge Beschränkung auf unbedingt dafür notwendige Menge.	Lehr-/Schulfilme: Absolutes Kopierverbot. Nutzungsverbot für ILLEGAL heruntergeladene Filme
MUSIKNOTEN	Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	
HOME PAGE zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
VWA und DIPLOMARBEITEN	Korrektes ZITIEREN von Texten und Bildern Voraussetzung	Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!	

Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist:innen Informationen einzuholen.

7.16. Dienstrechtsnovellen 2018

für Lehrer:innen relevante Teile aus

ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/60

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Im VBG gibt es den neuen [§ 20c](#), der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt:innen): Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Mindestdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG §9, Abs. 1, lit. q)

Individueller Vorbildungsausgleich

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle

Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

[§ 15 VBG](#) wurde völlig neu formuliert.

Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in I2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in I1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in I2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächlich nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In I1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

Verlängerung der Familienhospizfreistellung: Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumszuwendung

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumsstichtag nach dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbildungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1).

Den eigenen Jubiläumsstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf bildung.portal.at, ebenso wie bei den Abfertigungsstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer:innen: Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt:innen ([§§ 23a bis 23f GehG](#)).

Zulage für Koordinator:innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik [§21b LVG](#) [§ 46f VBG](#) [§](#)

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator:innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 2024 € 1.164,5 (2023 1.066,90 Euro) (incl. Direktor:innenzulage).

2. Dienstrechtsnovelle – siehe <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/102>

- Bei Beamt:innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt:innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer:innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. ([BDG § 50f](#), [§ 213 Abs.10 BDG](#); [GehG § 12j](#))

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer:innendienstrecht werden **Sonderverträge** eingeführt. Schon bisher konnte gem. [VBG § 38](#) und [LVG § 3](#), jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß [§ 36 VBG](#) aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue **Präzisierung** im neuen Lehrer:innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „**Sonder- und Heilpädagogik**“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." ([VBG § 46a Abs. 12](#))

- **Meldepflicht eines Pensionsbezugs** für VL: Im [VBG, § 30](#) steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) **Vorbildungsausgleichs** zu beantragen, wird nun im [VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9](#), ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."

7.17. Vergleich altes - neues Lehrer:innen-Dienstrecht

Im neuen Dienstrecht ist eine volle Lehrverpflichtung 22 Stunden (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatzaktivitäten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene:r Lehrer:in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler:innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde).

Zum Vergleich:

Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht 2024 mit je € 256,3/2023: € 235,1 für I1, bzw. sonst 2024 € 225,6/2023: € 206,7 von Sept.-Juni abgegolten,

Lehrmittelsammlung 2024 mit € 205,2/2023 € 188,0 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. € 174,1/2023 € 159,5 € alle übrigen Verwendungsgruppen);

wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 2024 € 102,6/2023 € 94,0 bzw. € 87,0 / 2023: € 79,7),

Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet,

Lernbegleitung wird 2024 mit € 48,0/ 2023: € 44,0 pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern/Schüler:innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtagen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die Überstundenbezahlung mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt.

Supplierungen (Vertretung von Lehrer:innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach 2024 mit € 47,5 (2023 € 43,7) Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer:innen 2024 € 40,9/2023 € 37,5 €). In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt.

Die Grattissupplieregelungen: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf Urlaub nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings nicht ab Dienstag der letzten Sommerferienwoche und am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt".

In Abschlussklassen wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent).

Im neuen Dienstrecht sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen.

Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge, wenn ausschließlich ungesicherte Stunden gehalten werden.

Im neuen Dienstrecht ist die Bezahlung bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Bezahlung: siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum. Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. Abs. 11a (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

7.18. Vordienstzeiten

Wer bei Eintritt in den öffentlichen Dienst und Einreihung in eine akademische Gehaltsstufe (I2/I1/lph/ pd - egal ob gleich oder nach Studienabschluss)

- keinen Bachelor/Master (oder Gleichwertiges) hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd 5 Jahre, bei Einreihung in I2 drei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen (bzw ist länger in der ersten Stufe pd),
- einen 180-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd zwei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen,
- einen 240-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd ein Jahr beim Besoldungsalter abgezogen.

Wenn dann einer dieser Abschlüsse gemacht wird, werden zwar die abgezogenen Jahre gutgeschrieben, doch als Vorbildungsausgleich wieder abgezogen - allerdings wird hier maximal die bisherige Bundesdienstzeit abgezogen. Wenn zB jemand im Sept. 2023 einsteigt und im Juni 2024 die letzte Prüfung für den 240-ECTS-Bachelor macht, werden nur 10 Monate abgezogen. Wenn jemand aus der Wirtschaft als Fachpraktiker:in in die BMHS oder in eine Berufsschule wechselt und dann nach (meist) 4 Jahren den Bachelor macht, wird bis zum PH-Abschluss beim Besoldungsdienstalter (früher: Vordienstzeiten) ein Abzug von 5 Jahren gemacht.

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen und gem. [§ 26 VBG Abs. 2](#) gilt auch: „Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

1a. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn

- a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgen würde,
- b) bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder
- c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben
 - aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete betraut ist, und
 - bb) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist“

Weiters sind Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit anzurechnen, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer:innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer:innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker:innen, Fachtheoretiker:innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer:innen nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;
- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;
- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;
- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die

Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer:in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer:in 42.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 10500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;

- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.